



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang	Potsdam, den 2. April 2003	Nummer 13
---------------------	-----------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zu den Hinweisen zur Behandlung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationslinien bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes	342
Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zu den Richtlinien über Nutzungen an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) in der Fassung vom 1. August 1975	358
Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zu den Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen (Zufahrtenrichtlinien) in der Fassung vom 1. Januar 1990	372

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 13/2003

**Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr zu den Hinweisen
zur Behandlung von Ver- und Entsorgungsleitungen
sowie Telekommunikationslinien bei
Straßenbaumaßnahmen des Bundes**

Vom 20. Februar 2003

Der Bundesminister für Verkehr hat die folgenden Hinweise zur Behandlung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationslinien bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes (Hinweise 2001) mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau 48/2001 - S 16/08.33.00/59 Va 01 - für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen eingeführt und im Verkehrsblatt 2002 Seite 111 veröffentlicht.

Es wird gebeten, diese Hinweise zu beachten. Die Anwendung auch für den Bereich des Brandenburgischen Straßengesetzes, soweit die Bestimmungen des Landesstraßengesetzes dem Bundesfernstraßengesetz entsprechen, wird empfohlen.

**Hinweise zur Behandlung von Ver- und Entsorgungs-
leitungen sowie Telekommunikationslinien
bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes**

1 Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen

1.1 Ver- und Entsorgungsleitungen - § 8 Abs. 10 FStrG

1.1.1 Die Benutzung von Bundesfernstraßen durch Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowohl bei kreuzend wie auch bei längs in der Straße geführten Leitungen ist privatrechtlich zu regeln. Die Benutzung von Bundesfernstraßen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung ist kein Gemeingebrauch.

Wird der Gemeingebrauch im Rahmen der Benutzung durch Leitungsverlegungs- und Unterhaltungsmaßnahmen nur für „kurze Dauer“ beeinträchtigt, so bleibt dies „außer Betracht“; es liegt auch in diesen Fällen keine öffentlich-rechtliche Sondernutzung der Bundesfernstraße vor. Eine Beeinträchtigung „nur für kurze Dauer“ ist gegeben, wenn sie unter Einsatz moderner Techniken auf das notwendige Maß beschränkt wird.

1.1.2 Der in den Straßengesetzen verwendete Begriff „**öffentliche Versorgung**“ orientiert sich an der Legaldefinition des § 2 Abs. 3 und § 4 EnWG. Der öffentlichen Versorgung dienen alle Leitungen, die die Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser versorgen, sowie die öffentlichen Abwasserleitungen.

Versorgungsleitungen gleichgestellt sind alle Leitungen, zu deren Gunsten ein Enteignungsrecht besteht, insbesondere Leitungen der Deutschen Bahn AG (ARS Nr. 12/1995, VkB1. 1995, 235) sowie Mineralöl- und Mineralölproduktenleitungen (RS vom 08.02.1972 -

16004 Vms 72). Ebenso behandelt werden die besonderen Kabelleitungen zu Feuerwehr- und Polizeimeldeeinrichtungen sowie die Zwecken der Verteidigung dienenden Betriebsstoffleitungen und sonstigen Leitungen (s. ARS 8/86 vom 30.01.1986 und RS vom 18.12.1972 - StB 16/08.33.02/16005 V 72, VkB1. 1986, 235/238). Bei den Regelungen über die Mitbenutzung von Bundesfernstraßen durch Leitungen für Verteidigungszwecke handelt es sich wegen der Identität der Verwaltungsträger um interne Verwaltungsregelungen. Bei Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung sind nur die Zuleitungen zu den Beleuchtungsanlagen Versorgungsleitungen.

1.1.3 Keine Versorgungsleitungen im Sinne des § 8 Abs. 10 FStrG sind insbesondere gewerbliche Leitungen zur Eigenversorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität usw. oder private Abwasserleitungen oder die mehrere Werkteile oder -niederlassungen miteinander verbindenden Leitungen („**innerbetriebliche Leitungen**“, „**Werksleitungen**“), soweit kein Enteignungsrecht besteht. Derartige Leitungen unterliegen bei auch nur vorübergehender Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs dem öffentlich-rechtlichen Sondernutzungsrecht; berühren sie den Gemeingebrauch nicht (z. B. Längsverlegung in der Böschung, Durchpressung des Straßenkörpers bei kreuzender Leitung), ist ein Nutzungsvertrag nach Anlage 3 der Nutzungsrichtlinien in der Fassung vom 01.08.1975, VkB1. 1975, 529, Anlage 1 geändert durch Rundschreiben vom 3. Juni 1993 (StB 16/38.30.30/1 Vmz 93) abzuschließen.

1.1.4 Das im Eigentum des VU stehende **Zubehör** von Leitungen der öffentlichen Versorgung (z. B. Masten, Masttransformatoren, Verteilerkästen, Ausleger, Absperrvorrichtungen, Schilderpfähle, Hydranten, Kontrollschächte, Alarmeinrichtungen, Fernmeldekabel, Steuerkabel und die technischen Anlagen von Druckregel-, Druckerhöhungs- und Transformatorstationen), das ausschließlich dem Betrieb der Leitung dient, zählt zur Leitung. Für **Fernmelde- und Steuerkabel** gilt dies auch, wenn sie ausschließlich der betrieblichen Telekommunikation des Versorgungsunternehmens dienen. Dies umfasst auch technisch-wirtschaftlich sinnvolle Überkapazitäten bei Fernmelde- und Steuerkabeln sowie Leerrohren im Hinblick auf künftige Nutzungen.

Kein Zubehör sind die Gebäude für die Anlagen, soweit sie ohne die technischen Anlagen selbständig nutzbar sind (z. B. Garagen- und Turmstationen).

Hausanschlussleitungen gehören zur Längsleitung, wenn diese die Straße (einschließlich Gehweg) benutzt; dagegen handelt es sich bei Hausanschlussleitungen um selbständige Kreuzungen, wenn die Längsleitung außerhalb der Straße geführt wird.

1.1.5 Bei der Straßenbenutzung durch eine **gemeindliche Mischkanalisation** sind die Ortsdurchfahrtrichtlinien (VkB1. 1976, 219) und die Besonderheiten des RS vom 06.07.1971 (VkB1. 1971, 429) sowie der ARS

Nr. 11/1996 (VkB1. 1996, 207) und ARS Nr. 31/1996 (VkB1. 1996, 499) zu beachten.

1.2 Telekommunikationslinien für öffentliche Zwecke - §§ 50 - 56 TKG

1.2.1 Die Benutzung von Bundesfernstraßen durch **Telekommunikationslinien** (§ 3 Nr. 20 TKG) eines Lizenznehmers im Sinne von § 6 TKG sowohl bei kreuzend wie auch bei längs in der Straße geführten Leitungen, wozu auch die Rundfunkkabelverteilernetze von Lizenznehmern gehören, ist öffentlich-rechtlich zu regeln. Die Benutzung von Bundesfernstraßen für Zwecke der Telekommunikation ist kein Gemeingebrauch.

1.2.2 Die Straßenbenutzung durch lizenzierte Telekommunikationslinien ist in den §§ 50 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG) geregelt, so dass weder § 8 Abs. 10 FStrG noch die Nutzungsrichtlinien anzuwenden sind.

1.2.3 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, sämtliche dem Unterhaltungspflichtigen der Straße durch die Nutzung entstehenden **Kosten und Mehraufwendungen** (Folgekosten gemäß § 53 Abs. 3 TKG; Erschwerniskosten gemäß § 52 Abs. 2 TKG) zu tragen.

1.2.4 Beim erstmaligen Aufeinandertreffen von Telekommunikationslinie und Straße im **Fall des Hinzukommens der Straße zur Telekommunikationslinie** ist in jedem Einzelfall - auch in den Fällen des § 57 TKG - die geschützte Rechtsposition des Lizenznehmers zu prüfen (hierzu 2.7 und 2.8).

1.2.5 Zustimmung der Straßenbauverwaltung

Gemäß § 50 Abs. 3 TKG entscheidet die Straßenbauverwaltung über die Mitbenutzung von Straßen durch Telekommunikationslinien (ARS Nr. 21/98 vom 19. Mai 1998, VkB1. 1998, 413).

Die Zustimmung (Verwaltungsakt/öffentlich-rechtlicher Vertrag) ist zu erteilen, wenn der Antragsteller Lizenznehmer im Sinne der §§ 6 ff. TKG ist, der Gemeingebrauch der Straße nicht dauernd beschränkt wird und die Telekommunikationslinie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht (ARS Nr. 38/1996, VkB1. 1996, 574).

Wenn infolge einer Straßenänderung sowohl eine in der Straße verlegte Versorgungsleitung als auch eine Telekommunikationslinie durch eine einheitliche Baumaßnahme geändert werden, werden die Kosten der Gesamtmaßnahme in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie bei getrennter Durchführung der Maßnahmen zueinander stehen würden.

1.2.6 Sobald und solange **Fernmelde- und Steuerkabel der VU auch von Lizenznehmern nach §§ 6 ff. TKG für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzt** werden, gelten für das Straßennut-

zungsrecht der Kabel ausschließlich die §§ 50 ff. TKG. Die Nutzungsänderung und die hierdurch herbeigeführte Änderung der Funktionsherrschaft werden der zuständigen Straßenbauverwaltung vorher bzw. unverzüglich schriftlich vom bisherigen Vertragspartner angezeigt.

Wird ein Fernmelde- und Steuerkabel nicht mehr von einem Lizenznehmer genutzt, wird dieses Kabel wieder als Zubehör zu den Versorgungsleitungen in die vertraglichen Mitbenutzungsregelungen (RaV, MuV, GegV) einbezogen, wenn es vom VU ausschließlich für betriebliche Zwecke genutzt wird. Auch diese Nutzungsänderung wird der zuständigen Straßenbauverwaltung vom VU vorher bzw. unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

Für die Anzeige ist in allen Fällen das Formblatt der Anlage zu Nummer 1.2.6 zu verwenden. Die ganz oder teilweise Nutzung einer Telekommunikationslinie eines Lizenznehmers für Steuerzwecke eines Versorgungsunternehmens führt nicht zur Behandlung als Versorgungsleitung.

1.2.7 Die Folgekosten richten sich in den Fällen der Nummer 1.2.6 Satz 1 nach § 53 Abs. 3 TKG.

1.3 Planfeststellung - Folgepflicht - Folgekostenpflicht - Herstellungskosten (Zusammenhänge)

1.3.1 In der **Planfeststellung** wird darüber entschieden, ob und wie Leitungen sowie Telekommunikationslinien geändert (z. B. verlegt, gesichert) oder beseitigt werden, vgl. Nummer 27 Abs. 4 Planfeststellungsrichtlinien - PlafeR (ARS Nr. 16/1999; VkB1. 1999, 511); über die Kosten der Änderung oder Beseitigung von Versorgungsleitungen wird in der Planfeststellung nicht entschieden; anders bei Telekommunikationslinien, in diesen Fällen ist die Folgekostenregelung des § 53 Abs. 3 TKG anzuwenden.

1.3.2 Die **Folgepflicht** beinhaltet die Verpflichtung des VU, die im Hinblick auf die Straßenbaumaßnahme technisch notwendigen Maßnahmen an der Leitung durchzuführen. Im Streitfall entscheidet der Straßenbausträger über die Erforderlichkeit der Verlegung, wobei auch die Belange des VU mit zu berücksichtigen sind (s. auch die Erläuterungen zu § 11 Abs. 1 und § 14 der Anlage 3 zum Rahmenvertrag, VkB1. 1975, 75). Zumindest in Fällen nach dem Mustervertrag 1968/1987 und dem Rahmenvertrag 1974 ist die Straßenbauverwaltung (SBV) nicht vorleistungspflichtig. Enthält der Straßenbenutzungsvertrag keine ausdrückliche Folgepflicht, können diese Maßnahmen gegebenenfalls durch Ausübung eines Kündigungsrechts, in Fällen der Leihe gemäß § 605 BGB, erreicht werden. Dasselbe Ergebnis kann unter gegebenen Voraussetzungen nach § 1004 BGB zu erzielen sein. Ist die Leitung dinglich gesichert, kann gemäß §§ 1090, 1023 BGB Verlegung an eine andere geeignete Stelle des Grundstücks verlangt werden.

- 1.3.3 Die **Folgekostenpflicht** beinhaltet bei einer bestehenden Straßenmitbenutzung die Pflicht zur Übernahme der Kosten für die Änderung oder Sicherung von Versorgungsleitungen infolge von Straßenbaumaßnahmen.

Um Folgekosten handelt es sich auch bei Aufwendungen für nachträgliche Maßnahmen an der Leitung, die bei der erstmaligen ordnungsgemäßen Herstellung hätten getroffen werden müssen (z. B. nachträgliche Herstellung eines Anprallschutzes). Von der Folgekostenpflicht werden jedoch auch Aufwendungen bei Straßenänderungen erfasst, die notwendig werden, um eine kostenaufwendigere, an sich erforderliche Verlegung der Leitung zu ersparen. *Beispiel:* Eine neue Lärmschutzanlage wird nur mit Rücksicht auf eine vorhandene Leitung außerhalb des bisherigen Straßengrundstücks hergestellt.

- 1.3.4 Die bei der Herstellung neuer Berührungspunkte zwischen Straße und Versorgungsleitungen entstehenden Kosten der Erstanpassung der vorhandenen an die hinzukommende Anlage sowie die zur Vermeidung einer solchen Mitbenutzung (Verdrängungsfall) entstehenden Kosten werden als **Herstellungskosten** bezeichnet.

2 Folgekosten bei vorhandenen Berührungen

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Bei **vorhandenen Berührungen** ist die Änderung der Leitung grundsätzlich nach bürgerlichem Recht, nicht nach Enteignungsrecht, zu verlangen (vgl. BGH, 04.10.1979, VkB1. 1980, 273; 20.12.1971, VkB1. 1973, 491).

Aus der Eigentümerstellung des Straßenbaulastträgers und in Anlehnung an das Sondernutzungsrecht hat die Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, dass der Straßenbaulastträger von **straßenfremden Kosten** freizustellen ist (BGH 25.09.1961, VkB1. 1962, 105; 20.12.1971, VkB1. 1973, 491; 05.11.1982, VkB1. 1983, 87, 89; BVerwG 29.03.1968, VkB1. 1968, 488; 02.04.1998, VkB1. 1998, 425).

Das **Veranlassungsprinzip** scheidet als allgemeine Rechtsgrundlage für eine Folgekostenpflicht aus; es gilt nur, soweit es in der jeweiligen gesetzlichen oder vertraglichen Regelung zum Ausdruck gebracht worden ist (vgl. BGH 20.12.1971, VkB1. 1973, 491; 05.11.1982, VkB1. 1983, 87; 08.07.1993, VkB1. 1993, 858; 17.03.1994, VkB1. 1994, 497; 02.04.1998, VkB1. 1998, 425).

Gegen die Folgekostenpflicht kann nicht **Wegfall der Geschäftsgrundlage** (§ 242 BGB) eingewendet werden, da das Gleichbleiben der Verkehrsverhältnisse und der Straßenbaugestaltung nicht Grundlage der Vertragsabschlüsse, vielmehr deren Weiterentwicklung Gegenstand des Vertrages war (vgl. BGH 27.06.1962, VkB1. 1962, 572; 15.05.1963, VkB1. 1963, 566). *Beispiel:* Anlage von zusätzlichen Fahrstreifen, Errichtung von Lärmschutzanlagen.

Ebenso greift gegenüber Gestattungsverträgen mit Folgekostenklausel der Einwand einer sittenwidrigen Ausnutzung der **Monopolstellung** des Straßenbaulastträgers (§ 138 BGB) nicht durch (BGH 15.05.1963, VkB1. 1963, 566).

2.1.2 Die Folgekostenpflicht richtet sich grundsätzlich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.

Regelt der Gestattungsvertrag zwar die Folgepflicht, schweigt er aber über die Folgekosten, ist davon auszugehen, dass demjenigen die Folgekosten zur Last fallen, dem die Folgepflicht obliegt (vgl. BGH 20.12.1971, VkB1. 1973, 491). § 8 Abs. 8 FStrG hat den Charakter einer gesetzlichen Auslegungsregel für Gestattungsverträge (BGH wie vor).

Ist aus dem Vertrag über Folgepflicht und Folgekosten nichts anderes abzuleiten, hat das VU die Folgekosten zu tragen (BGH wie vor).

Besteht kein schriftlicher Vertrag, wird in der Regel zwischen dem VU und dem Bund (Straßeneigentümer) ein Leihvertrag anzunehmen sein (§§ 598, 605 BGB; BGH, 17.03.1994, VkB1. 1994, 497). Liegt kein Vertrag vor, findet § 8 Abs. 2 a FStrG entsprechend Anwendung (BGH, 02.04.1998, VkB1. 1998, 425). Auf die Besonderheiten bei Landes- oder Staatsstraßen in den Ländern Brandenburg (§ 23 Abs. 4 BbgStrG), Sachsen (§ 23 Abs. 4 SächsStrG), Sachsen-Anhalt (§ 23 Abs. 4 StrG LSA) und Thüringen (§ 23 Abs. 4 ThürStrG) wird hingewiesen.

- 2.1.3 Wird eine Bundesstraße durch eine Versorgungsleitung gekreuzt/berührt und die Leitung durch die **Verlegung** dieser Straße bis zu einem Abstand von 100 m - gemessen vom äußeren Fahrbahnrand aus - erneut berührt, gilt dies bei schuldrechtlichen Benutzungsverhältnissen **außerhalb des Rahmen- und Mustervertrages** an der neuen Berührungsstelle als Änderung. Dies gilt auch bei dinglicher Sicherung der Leitung an der neuen Berührungsstelle. Über diesen Abstand hinaus ist die Verlegung der gestattungsvertraglichen Regelung nicht mehr zuzuordnen. Eine Verlegung bzw. ein Neubau in diesem Sinne ist auch die **Ortsumgehung** (vgl. OLG Köln 13.09.1984, VkB1. 1985, 420; OLG Celle 17.11.1989, 4 U 246/88).

- 2.1.4 Soweit keine besondere vertragliche Regelung besteht, erstreckt sich die Folgekostenpflicht auch auf **Leitungsteile außerhalb der Straße**, soweit sie sich als notwendige Folge der zu ändernden, mitbenutzten Straße darstellt; dingliche Sicherung der Leitung oder Eigentum des VU am angrenzenden Grundstück ist dabei unerheblich (BGH 25.09.1961, VkB1. 1962, 105 - so genanntes Mastenurteil; 05.11.1982, VkB1. 1983, 89; 25.06.1976, VkB1. 1977, 82; 02.02.1979, VkB1. 1980, 199; OLG Hamm, 05.03.1976 - 11 U 252/75; LG Köln 13.08.1982 - 30 O 579/82).

Auch bei der Leihe erstreckt sich die Folgekostenpflicht

auf Leitungsteile außerhalb der Straße (vgl. OLG Hamm 07.05.1976, VkB1. 1977, 655). Das gilt auch bei der Anlage eines Parallelweges, wenn dieser mit dem Ausbau der Bundesstraße eine einheitliche Maßnahme bildet (OLG Frankfurt 20.05.1977, VkB1. 1977, 639).

2.1.5 Die Folgekostenpflicht erstreckt sich auch auf eine Leitungsänderung in der Gestattungsstraße, wenn sie durch eine andere Straßenbaumaßnahme desselben Baulastträgers verursacht wird (Identität des Gestattenden und des Kostenveranlassers - **so genannte unechte Drittveranlassung** - vgl. BGH 05.11.1982, VkB1. 1983, 89; OLG Schleswig 19.07.1979, VkB1. 1983, 89). Besonderheit: § 10 Abs. 2 Buchstabe b Mustervertrag (MuV) 1968/87.

2.1.6 **Drittveranlassung** ist gegeben, wenn durch eine Maßnahme eines anderen Straßenbaulastträgers die Gestattungsstraße und damit die Leitung zu ändern ist, z. B. Verdrängung, Hebung oder Senkung der leitungsführenden Gestattungsstraße wegen des Hinzukommens oder der Änderung der Straße eines anderen Baulastträgers. In erster Linie beantwortet sich die Frage, ob Folgekostenpflicht oder Drittveranlassung gegeben ist, nach den vertraglichen Regelungen zwischen dem Baulastträger der Gestattungsstraße und dem VU oder dem Dritten und dem VU. Enthält der Gestattungsvertrag ein Kündigungs- oder Änderungsrecht bezüglich der Leitung zugunsten eines anderen Baulastträgers und wird dies zugunsten der Straßenbaumaßnahme eines anderen Baulastträgers ausgeübt, hat das VU die Leitungsänderungskosten selbst zu tragen (OLG Bamberg 10.11.1970, 5 U 75/70, bestätigt durch BGH 08.11.1972, V ZR 48/71). Enthält der Gestattungsvertrag ein Kündigungs- oder Änderungsrecht „aus öffentlichem Interesse“, kann die Vertragsauslegung im Einzelfall zur selben Rechtslage führen. Besonderheiten: § 10 Abs. 2 Buchstabe b MuV 1968/87 und § 11 Abs. 5 RaV.

Bei Änderung oder Beseitigung von Telekommunikationslinien gilt § 53 TKG auch in Fällen der Drittveranlassung (BVerwG 01.07.1999, DöV 1999, 1052; DVBl. 1999, 1519; NVwZ 2000, 316).

2.1.7 Bei **mehrfacher Veranlassung** - z. B. bei Neubau oder Änderungen von Straßenkreuzungen - ist keine Drittveranlassung gegeben, wenn auch die Gestattungsstraße aus eigenem verkehrlichen Bedürfnis ausgebaut wird (vgl. BGH 11.07.1980, NJW 81, 165).

2.1.8 Von den Folgekosten sind die **Mehrkosten** (Erschwerungskosten) bei Ausbau und Unterhaltung, die durch das Vorhandensein der Leitung bedingt sind, zu unterscheiden. Solche Mehrkosten hat das VU zu tragen, wenn keine anderweitige Regelung, wie z. B. in § 7 Abs. 1 RaV, § 6 Abs. 1 MuV 87, § 6 GegV 87, besteht. Folgekosten entstehen, wenn die Leitung in ihrem Bestand oder in ihrer Lage verändert oder z. B. durch ein Schutzrohr gesichert wird; Mehrkosten dagegen sind solche, die lediglich durch Rücksichtnahme auf die Leitung entstehen.

2.2 Bundesmustervertrag (MuV)

Das Muster eines Straßenbenutzungsvertrages für Leitungen der öffentlichen Versorgung für Bundesfernstraßen - Mustervertrag 1968 (MuV 1968) - wurde durch RS des BMV vom 03.12.1968, VkB1. 1969, 1 eingeführt. Seine Neufassung - MuV 1987 - wurde mit ARS 7/1987 vom 27.04.1987 eingeführt (VkB1. 1987, 398).

Für die **Mischkanalisation** wird auf folgende Rundschreiben hingewiesen: 06.07.1971, VkB1. 1971, 429; 05.09.1978, VkB1. 1978, 401 (Vereinbarungsmuster - Ortsdurchfahrten); 19.10.1979, VkB1. 1979, 784 (Muster für Pauschalierung bei gemeindlicher Kanalisation) sowie die ARS Nr. 11/1996 (VkB1. 1996, 202) und Nr. 31/1996 (VkB1. 1996, 499).

2.2.1 Grundsätze

Der MuV ist regelmäßig anzuwenden, wenn im Einzelfall eine Versorgungsleitung zu einer Straße hinzukommt.

Der nach Anhörung der VU eingeführte **Mustervertrag 1968** berücksichtigt, dass der Betrieb der Leitungen der öffentlichen Versorgung im öffentlichen Interesse liegt und weitgehend die Benutzung von Straßengrundstücken erfordert. Diese Benutzung wird gestattet, soweit sie mit den Belangen des Straßenbaues, der Straßenunterhaltung und des Straßenverkehrs vereinbar ist. Die einzelnen Bestimmungen des Mustervertrages, insbesondere über die Folgepflicht und die Technischen Bestimmungen, die Vertragsbestandteil sind, stellen sicher, dass die ordnungsgemäße und verkehrssichere Unterhaltung der Straße gewährleistet ist. Über die künftige Einbeziehung weiterer Leitungsteile in die Regelung des Mustervertrages s. § 10 Abs. 4 MuV.

Der **Bundesmustervertrag 1987** - MuV 87 - beruht in seiner Neufassung auf dem Einvernehmen mit der Versorgungswirtschaft. In Angleichung an den RaV und den GegV wurde auf **besondere Regelungen für Mehrkosten und Haftung verzichtet** (vgl. §§ 6 und 7 MuV 1968), wurden die bei Leitungsmaßnahmen zu beachtenden Bestimmungen (vgl. § 7 MuV 1987) sowie die Technischen Bestimmungen vereinheitlicht u. a. m.

2.2.2 Folgekostenpflicht

§ 10 Abs. 2 Satz 1 MuV enthält den **Grundsatz**, dass das VU als Gestattungsnehmer die Kosten der Änderung oder Sicherung der Leitung als Folge einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße sowie wegen Unterhaltungsmaßnahmen an der Straße zu tragen hat (vgl. 1.2.3).

In **3 Ausnahmefällen** trägt der Straßenbaulastträger die Folgekosten:

2.2.2.1 wenn und soweit bei einer kreuzenden Leitung durch Verlegung der Straße eine zusätzliche Kreuzung entsteht (§ 10 Abs. 2 Buchstabe a MuV).

Es muss bereits eine Kreuzung vorhanden sein; bei einer längs verlegten Leitung kommt also die Ausnahme nicht in Betracht.

Es muss sich um eine Verlegung der Straße (z. B. Kurvenbegradigung, Bau einer Ortsumgehung) handeln; eine sonstige Änderung der Straße, die zu einer weiteren Kreuzung führt (z. B. Bau von zusätzlichen Verbindungsarmen), erfüllt diese Anforderung nicht.

„Zusätzlich“ ist eine Kreuzung, wenn neben der neu entstehenden die alte Kreuzung im Zuge einer öffentlichen Straße bestehen bleiben soll. *Beispiel:* Nach dem Bau einer Umgehung wird die bisherige Bundesstraße zur Gemeindestraße abgestuft.

Wird die Straße im bisherigen Kreuzungsstück eingezogen, so hat das VU auch dann die Kosten zu tragen, wenn es an dem Grundstück der neuen Kreuzung eine dingliche Sicherung hatte; denn der Gestattungsvertrag geht der in diesem Punkt dispositiven Regelung in § 1023 Abs. 1 BGB vor (vgl. BGH 02.02.1979, VkB1. 1980, 199);

- 2.2.2.2 wenn und soweit die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau (nicht durch Änderung) einer anderen Straße veranlasst wird (§ 10 Abs. 2 Buchstabe b MuV).

Hierzu zählt auch der Neubau einer (anderen) Straße desselben Baulastträgers. Die Verlegung der benutzten Straße gilt nicht als Neubau. Der Bau einer Ortsumgehung ist Änderung der benutzten Straße (vgl. BGH 15.05.1963, VkB1. 1963, 566; OLG Hamm 13.11.1980, VkB1. 1981, 188), es sei denn, dass ein völlig neuer Verkehrsweg geschaffen wird, der ein von der Verkehrsbelastung der Gestattungsstraße unabhängiges erhebliches Eigengewicht besitzt (vgl. BGH 07.03.1991, NJW 1991, 2153). Die Anlage einer Anschlussstelle (vgl. § 1 Abs. 3 FStrG) ist eine Änderung der benutzten Straße (OLG Zweibrücken 19.07.1984, VkB1. 1984, 547; LG Kaiserslautern 31.01.1984, VkB1. 1984, 466).

Die Änderung oder Sicherung der Leitung muss **ausschließlich** durch den Neubau bedingt sein. Falls neben dem Neubau der anderen auch eine Änderung der benutzten Straße mit Rücksicht auf das eigenständige verkehrliche Interesse die Änderung der Leitung erfordert, hat das VU die Kosten zu tragen (vgl. BGH 11.07.1980, VkB1. 1981, 165 = NJW 81, 123); Hinweis: Zur Anbindung einer neu gebauten anderen Straße durch Verbindungsarme zu der benutzten Straße siehe OLG Frankfurt 30.10.1997, RdE 1998, 150;

- 2.2.2.3 wenn und soweit Anlagen des VU, die außerhalb der jeweiligen bisherigen Straßengrundstücke liegen, wegen der **Verbreiterung** der Straße geändert oder gesichert werden und die Änderung oder Sicherung nicht Folge einer Niveauänderung der Straße innerhalb des bisherigen Straßengrundstücks ist (§ 10 Abs. 2 Buchstabe c MuV).

Diese Ausnahme ist auf die Verbreiterung der Straße beschränkt. Unter Straßenverbreiterung ist eine Ausdehnung der Straße (§ 1 Abs. 4 FStrG) über das bisherige Straßengrundstück hinaus zu verstehen. Dazu gehört auch der Bau einer Lärmschutzanlage auf dem Nachbargrundstück.

Werden die Anlagen außerhalb der jeweiligen bisherigen Straßengrundstücke geändert, weil die Straße innerhalb dieser Grundstücke erhöht oder abgesenkt wird, hat das VU die Kosten zu tragen. Wird die Straße gleichzeitig über die bisherigen Grundstücksgrenzen hinaus verbreitert, trägt das VU die Kosten, die sich ergeben hätten, wenn die Erhöhung oder Absenkung der Straße allein durchgeführt worden wäre; die SBV trägt die Kosten, die nicht Folge einer Niveauänderung der Straße innerhalb des bisherigen Straßengrundstückes sind.

Muss die Leitung gleichzeitig auch im Straßengrundstück geändert werden, sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen.

2.3 Rahmenvertrag 1974 (RaV)

Das Muster eines Rahmenvertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Bundesfernstraßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung wurde nach Maßgabe der **Vereinbarung zwischen dem BMV und den Verbänden der VU vom 14.11.1974** durch RS des BMV vom 09.12.1974, VkB1. 1975, 69 eingeführt.

Anlage 3 zum Rahmenvertrag wurde durch Vereinbarung mit den Verbänden der VU ergänzt (Erläuterungen zu § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3, s. RS vom 09.03.1976, VkB1. 1976, 486).

Die Regelung über die **Abgeltung der Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten** in § 4 Abs. 3 Satz 1 RaV wurde durch Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung zwischen dem BMV und den Verbänden der VU vom 01./18.09.1986 geändert, die Erläuterungen in Anlage 3 zum RaV entsprechend ergänzt, s. ARS 22/1986 vom 22.10.1986, VkB1. 1986, 641.

Gemäß Artikel 4 der Vereinbarung vom 14.11.1974 hat eine paritätisch besetzte Kommission (**Paritätische Kommission**) u. a. Schwierigkeiten bei der Auslegung des RaV zu erörtern und über die Fortbildung der Rechtsgrundlagen für Mitbenutzungsverhältnisse zu beraten.

2.3.1 Grundsätze

Der Rahmenvertrag soll alle denkbaren Konfliktfälle aus dem wechselseitigen Zusammentreffen von Straße und Leitung lösen. Er gilt für alle Mitbenutzungen von Straßen durch Leitungen und ersetzt alle bestehenden Regelungen (§ 1). Neue Mitbenutzungen sind gemäß § 2 einzuräumen.

Die Voraussetzungen für den Abschluss eines Rahmen-

vertrages ergeben sich aus Artikel 2 der Vereinbarung vom 14.11.1974. Dabei sind die Merkmale „**häufige Berührungen**“ und „**wechselnde Veranlassung**“ nicht zahlenmäßig zu verstehen. Bei ihrer Bejahung wird nur vermutet, dass sich die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile beider Partner in etwa ausgleichen. Ein Angebot auf Abschluss des RaV ist nur zurückzuweisen, wenn die SBV überzeugend dartun kann, dass der Bund durch den Abschluss nicht unwesentlich benachteiligt wird. Die SBV prüft Vertragsangebote nicht generell auf ihre wirtschaftliche Ausgeglichenheit. Auch kleineren VU kann der RaV zugänglich gemacht werden (vgl. RS 07.09.1977 - StB 17/08.33.00/17012 Va 77).

Da die Bundesfernstraßen ein **einheitliches Anlagevermögen** des Bundes bilden, ist sicherzustellen, dass mit VU, die in mehreren Bundesländern ein Leitungsnetz unterhalten, gleichzeitig alle jeweiligen Straßenbauverwaltungen den RaV abschließen.

Die Folgekostenregelung des RaV gilt erst ab Vertragsabschluss. Ist mit der Leitungsbaumaßnahme bereits vorher begonnen worden, gilt für die Folgekostenpflicht das alte Rechtsverhältnis (vgl. RS vom 07.09.1977).

2.3.2 Folgekostenpflicht

Da der RaV im Gegensatz zum MuV für eine Vielzahl von Berührungspunkten zwischen Straßen und Versorgungsleitungen, die beide der Allgemeinheit dienen, gedacht ist, wurden die Rechte und Pflichten der Beteiligten paritätisch ausgestaltet, soweit dies von der Sache her vertretbar war (vgl. Artikel 1 der Vereinbarung 1974).

Dieser Gedanke fand auch in der Folgekostenregelung seinen Niederschlag. Hierbei wurde zwischen der Benutzung durch kreuzende und durch längs verlegte Leitungen unterschieden.

2.3.3 Kreuzende Leitungen

2.3.3.1 Grundsätzlich werden die Kosten von Änderungen oder Sicherungen der Anlage je zur Hälfte zwischen Straßenbaulastträger und VU geteilt (§ 11 Abs. 2 Satz 1 RaV).

2.3.3.2 Soweit die Leitungsänderungen durch eine Straßenbaumaßnahme außerhalb des bisherigen Straßengrundstücks, aber **innerhalb der Anbaubeschränkungszonen** verursacht werden, werden die Kosten ebenfalls hälftig geteilt (§ 11 Abs. 2 Satz 2 RaV; vgl. RS 09.07.1976, VkB1. 1976, 486). Wenn die Straßenbaumaßnahme innerhalb der Anbaubeschränkungszonen durchgeführt wird, gehören die hierdurch verursachten Folgekosten zur Kostenteilungsmasse, auch wenn die Anlage außerhalb dieses Bereichs zu ändern oder zu sichern ist (vgl. RS 09.07.1976, VkB1. 1976, 486).

2.3.3.3 Soweit die Leitungsänderung durch eine Straßenbaumaßnahme **außerhalb der Anbaubeschränkungszonen** verursacht wird, trägt der Straßenbaulastträger die Folgekosten (§ 11 Abs. 2 Satz 3 RaV).

2.3.4 Längs verlegte Leitungen

2.3.4.1 Längs verlegte Leitungen, die wegen der Versorgung der Anliegergrundstücke die Ortsdurchfahrt benutzen (vgl. zur Auslegung auch die Erläuterungen zu § 11 Abs. 3 RaV in Anlage 3 zum RaV), werden kostenmäßig wie Kreuzungen behandelt, die Folgekosten werden also geteilt. Dies gilt auch für Leitungen, die in Straßenteilen der Gemeinde liegen (vgl. § 11 Abs. 3 RaV).

2.3.4.2 Die Folgekosten der sonstigen längs in Straßengrundstücken verlegten Leitungen sind vom VU zu tragen (§ 11 Abs. 4 Satz 1 RaV).

Wirkt sich die Änderung auf bislang außerhalb der Straßengrundstücke gelegene Teile der Leitung aus, so trägt das VU auch insoweit die Kosten (§ 11 Abs. 4 Satz 2 RaV). *Beispiel:* Beim Ausbau einer Straße wird das Niveau verändert, die Leitung muss deshalb ebenfalls im Straßenverlauf in der Höhenlage verändert werden mit der Folge, dass auch Teile der Leitung außerhalb der Straße verändert werden müssen.

Die Regelung des § 11 Abs. 4 Satz 2 RaV gilt entsprechend für den Fall des § 11 Abs. 4 Satz 3 RaV, wenn sich die Änderung einer außerhalb des bisherigen Straßengrundstückes längs verlegten Leitung auf innerhalb des Straßengrundstückes liegende Teile der Leitung lediglich auswirkt.

Im Übrigen werden Folgekosten für Leitungsteile, die außerhalb der mitbenutzten Straßengrundstücke längs verlegt sind, von der SBV getragen. *Beispiel:* Wegen Verlegung einer Straße muss eine längs verlegte Leitung in der Straße geändert werden. Im weiteren Verlauf der Verlegung wird ein Teil der Leitung, die bisher außerhalb des Straßengrundstückes parallel verläuft, überdeckt. Die Folgekosten für den in dem bisherigen Straßengrundstück liegenden Leitungsteil trägt das VU, die Folgekosten für die Sicherung des außerhalb des bisherigen Straßengrundstückes liegenden Leitungsteils trägt die SBV, weil diese Maßnahme nicht durch die Änderung der Leitung im Straßenbereich verursacht ist, sondern nur zufällig mit ihr zusammenfällt.

2.3.5 § 11 Abs. 4 Satz 3 RaV findet keine Anwendung bei der **Verdrängung** von Versorgungsleitungen, die weder bisher noch künftig eine Berührung mit der Straße haben. Hier gelten die Regelungen für die Herstellungskosten entsprechend.

2.3.6 Folgekosten, die **ausschließlich und unmittelbar durch den Neubau** (nicht Änderung) der Straße eines anderen Baulastträgers veranlasst werden, trägt nicht das VU, sondern die SBV, die diese Kosten auf den hinzukommenden Baulastträger abwälzt (s. RS 09.07.1976 Abschnitt III 2, § 11 Abs. 5 RaV; s. a. 2.2.2.2). Die Folgekosten in allen anderen Fällen der Drittveranlassung beurteilen sich nach § 11 Abs. 2 bis 4 RaV.

2.4 Gegenvertrag (GegV)

Das Muster eines Straßenbenutzungsvertrages für Leitungen der öffentlichen Versorgung bei Hinzukommen der Straße (**Gegenvertrag**) - **GegV 1984** - wurde zusammen mit dem Muster eines Entschädigungsvertrages durch ARS Nr. 17/1984 vom 15.06.1984, VkB1. 1984, 295 eingeführt.

Seine Neufassung - GegV 1987 - und Veröffentlichung erfolgte durch ARS 7/1987 vom 27.04.1987, VkB1. 1987, 398.

Das Muster 1984, wie auch die Neufassung 1987, wurde in der paritätisch besetzten Kommission erarbeitet und im Einvernehmen mit den Verbänden der Versorgungswirtschaft eingeführt.

2.4.1 Grundsätze

Der Gegenvertrag regelt die durch das Hinzukommen der Straße entstehende künftige Mitbenutzung, sofern diese nicht schon durch Rahmenvertrag oder durch § 10 Abs. 4 MuV geregelt ist.

Das Muster GegV 1984 war als vorläufige Regelung gedacht und wurde durch das Muster GegV 1987 ersetzt. Der GegV 1987 ist ungeachtet der Frage, wer die Herstellungskosten zu tragen hat und ob eine dingliche Sicherung der Leitung besteht oder nicht besteht, abzuschließen, wenn eine Straßenbaumaßnahme zu einer Leitung hinzukommt und weder ein Rahmenvertrag noch eine Regelung nach § 10 Abs. 4 MuV gegeben ist.

Für obligatorische Leitungsrechte wurde zur Lösung künftiger Folgekostenfragen, insbesondere gleich gelagerter Abgrenzungsschwierigkeiten, auf die beim Rahmenvertrag (§ 11 Abs. 2 bis 5) gefundene Lösung zurückgegriffen.

2.4.2 Die **Folgepflicht** entspricht der des Mustervertrages (MuV).

2.4.3 Die **Folgekostenpflicht** richtet sich nach der Alternative in § 4 Abs. 2 GegV 1987, je nachdem, ob bei der erstmaligen Herstellung im künftigen Straßengrundstück eine dinglich gesicherte Leitung angetroffen wurde oder nicht.

2.5 Altverträge und sonstige alte Mitbenutzungsregelungen

2.5.1 **Folgekosten** bei Altverträgen und sonstigen alten Mitbenutzungsrechten richten sich nach dem Inhalt der Verträge oder Gestattungen, unabhängig davon, ob diese privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich zustande gekommen sind (vgl. BGH 25.09.1961, VkB1. 1962, 105 - Mastenurteil; OLG Frankfurt vom 30.11.1972, VkB1. 1973, 711).

Fehlt eine ausdrückliche Folgekostenregelung, ist 2.1.2 anzuwenden.

2.5.2 Gestattungsverträge über die Benutzung von Straßengrundstücken der Reichsautobahnen, in die die „Richtlinien über Kreuzung der Reichsautobahnen mit Elektrizitätsversorgungsanlagen“ vom 30.09.1938 - EVU-Richtlinien - ausdrücklich als Vertragsbestandteil aufgenommen wurden, gelten mit dem Inhalt der Richtlinien fort.

Im Übrigen sind die EVU-Richtlinien nicht mehr anzuwenden (s. Einführungsschreiben zum Bundesmustervertrag, VkB1. 1969, 1).

2.5.3.1 Die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Energie (AVBEltV - BGB1. 1979 I S. 684), mit Gas (AVBGasV - BGB1. 1979 I S. 676), mit Fernwärme (AVBFV - BGB1. 1979 I S. 742) und mit Wasser (AVBWV - BGB1. 1979 I S. 750) regeln jeweils in § 8, dass den Straßenbaulastträger für den Bereich seiner öffentlichen Straßen keine Duldungspflicht hinsichtlich Versorgungsleitungen trifft. Dies gilt auch für Gestattungen, die während der Geltung der früheren AVB eingeräumt worden sind (vgl. § 37 Abs. 2 der jeweiligen AVB). Die AVB sind somit für die Frage der Folgekostenpflicht bedeutungslos. Bei Änderungen der Leitung wegen Hinzukommens der Straße s. 3.4.3.

2.5.4 Umstellung alter Verträge

Alte Verträge (Einzel- oder Sammelverträge) können auf neue nach dem Bundesmustervertrag 1987 umgestellt werden, wenn

- dies für den Bund nicht ungünstiger ist oder
- die Verträge durch Zeitablauf außer Kraft getreten sind oder
- die bestehenden Verträge durch das VU gekündigt werden können oder
- die Voraussetzungen des § 58 BHO erfüllt sind.

Eine für den Fall der Kündigung geregelte Beseitigungspflicht ist unbeachtlich, wenn keine technischen Bedenken gegen das Belassen der Leitung im Straßengrundstück bestehen.

Liegen die Voraussetzungen für den RaV vor, sollte dessen Abschluss angestrebt werden.

2.6 Baulastwechsel

2.6.1 Nach **§ 6 Abs. 1 FStrG** gehen mit der Straßenbaulast das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße und an den zu ihr gehörigen Anlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG) und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, also auch Folgekostenregelungen, auf den Bund über. Dies gilt auch für Konzessionsverträge, selbst wenn nicht alle Rechte und Pflichten aus derartigen Verträgen auf den neuen Bau-

lastträger übergehen können, weil sie nicht mit der Straße im Zusammenhang stehen (z. B. Regelungen über Konzessionsabgaben).

Waren Leitungen beim Wechsel der Baulast noch nicht verlegt, geht eine Verpflichtung aus einem Konzessionsvertrag zur Gestattung von Leitungen gleichfalls auf den neuen Baulastträger über (BGH 07.11.1975, VkB1. 1976, 490, NJW 1976, 424, 965).

Die bestehenden Verträge sollen unabhängig davon, ob bereits eine Straßenbenutzung vorliegt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden, wenn sie für den Bund ungünstiger sind als der Vertrag nach dem MuV 1987. Für vorhandene oder künftige Straßenbenutzungen sind Verträge nach dem MuV 1987 abzuschließen, wenn die Kündigung wirksam geworden ist, s. ARS 7/1987 Abschnitt I, VkB1. 1987, 398.

2.6.2 Zwischen den **Eigenbetrieben** der Gemeinden als Eigentümer der Versorgungsleitungen und den Gemeinden als Eigentümer und Baulastträger der Straße können keine Verträge im Rechtssinne bestehen. Vereinbarungen haben nur verwaltungsinternen Charakter. Sie werden durch den Übergang der Straßenbaulast und des Straßeneigentums an der Ortsdurchfahrt auf den Bund nicht in Verträge im Rechtssinne umgewandelt. Daher ergeben sich aus solchen Vereinbarungen für den Bund weder Rechte noch Pflichten.

Der Übergang des Eigentums an der Straße auf den Bund berührt das Eigentum des bisherigen Straßeneigentümers an den Versorgungsleitungen und den sonstigen Anlagen nicht. Der Bund als neuer Straßenbaulastträger duldet den **Fortbestand der Leitung** in der Straße und bietet den Abschluss eines Gestattungsvertrages nach dem MuV 1987 an. Die Duldung beschränkt sich auf die beim Übergang des Straßeneigentums auf den Bund vorhandenen Versorgungsleitungen sowie auf die in diesem Zeitpunkt benutzten Grundstücke. Für die Verlegung zusätzlicher Leitungen und für die Verlegung der Leitung auf ein anderes Straßengrundstück bedarf es einer besonderen Gestattung nach MuV 1987.

Macht der Ausbau der Straße Änderungen an der Leitung notwendig, hat der Eigentümer der Leitung in der Regel diese Änderungen auf seine Kosten durchzuführen.

Ausnahmsweise sieht das Urteil des BGH vom 11.07.1962, VkB1. 1962, 574 (Bochumer Urteil) beim Übergang der bisherigen Reichsstraßen auf den Bund nach Artikel 90 Abs. 1 GG für Leitungen kommunaler Eigenbetriebe eine dienstbarkeitsähnliche Stellung des Leitungsinhabers vor mit der Folge, dass die Leitungsänderungskosten vom Straßenbaulastträger getragen werden. Dieses Urteil kann auf andere Fälle des Baulastwechsels, insbesondere infolge einer Aufstufung, nicht analog angewendet werden (vgl. BGH 19.09.1979, VkB1. 1980, 272).

2.7 Benutzung ohne schriftlichen Vertrag

Liegt kein schriftlicher Gestattungsvertrag vor, so kann dies folgende Ursachen haben:

- Die SBV hat die Benutzung der Straße durch die Leitung auf Dauer gestattet, ohne dass ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wurde oder jetzt noch aufzufinden ist.
- Im Zeitpunkt der Leitungsverlegung bestand Identität zwischen Straßenbaulastträger und Leitungseigentümer (s. 2.5).
- Die Benutzung der Straße beruht lediglich auf einer Bauerlaubnis; ein Gestattungsvertrag kam nicht zustande.
- Die Mitbenutzung wurde durch Hinzukommen der Straße geschaffen; zum Abschluss eines Gestattungsvertrages (Gegenvertrag) kam es jedoch nicht.
- Die Benutzung erfolgt widerrechtlich.

2.7.1 Leihe

Hat die SBV ohne Abschluss eines schriftlichen Gestattungsvertrages die Benutzung durch die Leitung auf Dauer gestattet, ist von einem Leihverhältnis auszugehen (s. auch 2.1.2). Dies ist auch dann anzunehmen, wenn nicht festgestellt werden kann, ob ein schriftlicher Gestattungsvertrag besteht.

Erfordert eine Straßenbaumaßnahme die Änderung oder Verlegung der Leitung, ist das Leihverhältnis rechtzeitig zu kündigen (Eigenbedarf gemäß § 605 Nr. 1 BGB). Das VU hat die Folgekosten zu tragen. Kann die Leitung nach Durchführung der Maßnahme in der Straße bleiben, ist mit der Kündigung der Abschluss des MuV 1987 anzubieten.

Die Folgekostenpflicht des VU besteht auch, soweit Leitungsteile außerhalb des bisherigen Straßengrundstückes betroffen sind (s. auch 2.1.4).

Die durch den Neubau einer Straße desselben Baulastträgers verursachten Folgekosten trägt das VU (s. auch 2.1.5). Die durch den Neubau einer Straße eines anderen Baulastträgers verursachten Folgekosten trägt das VU nicht (anders gegebenenfalls 2.1.6).

2.7.2 Bauerlaubnis

Wenn über die Modalitäten der Benutzung keine Einigung erzielt wurde, sind hinsichtlich der Folgepflicht und der Folgekosten die Grundsätze der Leihe (2.7.1) anzuwenden.

2.7.3 Bauerlaubnis (des VU) bei Hinzukommen der Straße

Entstand das Mitbenutzungsverhältnis durch Hinzukommen der Straße und wurde der Abschluss eines Vertrages unterlassen, beurteilt sich die Folgekostenpflicht nach den Grundsätzen der Leihe (2.7.1).

Entstand das Mitbenutzungsverhältnis nach der Einführung des Gegenvertrages (ARS 7/1987, VkB1. 1987, 398 ff.) und wurde der Abschluss eines Vertrages nach diesem Muster nicht angeboten, beurteilt sich die Folgekostenpflicht nach § 4 Abs. 2 GegV; Nummer 2.3.1 Abs. 1, Nummern 4.1.4 und 5 bleiben unberührt.

2.7.4 Bei widerrechtlicher Benutzung sind die Folgekosten dem VU anzulasten (§§ 862, 1004 BGB).

2.8 Dienstbarkeit

Ist das Straßengrundstück mit einer Dienstbarkeit belastet, trägt der Straßenbaulastträger die Folgekosten, sofern sich aus dem Inhalt der Dienstbarkeit oder aus einer schuldrechtlichen Vereinbarung (LG Wiesbaden, 12.06.1998, Az.: 9 O 374/97) nichts anderes ergibt (§ 1023 BGB).

Sind lediglich Schutzmaßnahmen wegen der Leitung erforderlich, kann im Einzelfall gemäß § 1020 BGB die Kostenpflicht des VU gegeben sein (BGH 25.02.1959, V ZR 176/57, LM Nr. 51 zu §§ 242, 1020, 1090 BGB - Seilbahnurteil -; siehe andererseits BGH vom 06.02.1981, MDR 1981, 743).

3 Berührungen durch Hinzukommen der Straße

3.1 Abgrenzungsfragen

Wird eine Maßnahme an einer Leitung wegen des Hinzukommens einer Straße notwendig, so kann dies dadurch geschehen,

- dass die Leitung im künftigen Straßengrundstück verbleibt und lediglich gesichert oder angepasst werden muss, also erstmalig ein Berührungspunkt geschaffen wird,
- die Leitung aus dem Grundstück herausverlegt werden muss (Verdrängung).

Hiervon sind die Fälle zu unterscheiden, in denen durch Änderung einer Straße ein Teil der Leitung außerhalb des bisherigen Straßengrundstücks neu betroffen wird (z. B. durch Ausbau, Verbreiterung oder Verlegung der Straße). Desgleichen sind hiervon die Fälle zu unterscheiden, in denen die Drittveranlassung vertraglich geregelt ist. Diese Fälle sind unter Nummer 2 behandelt.

3.2 Rahmenvertrag (RaV)

Der Rahmenvertrag (vgl. 2.3) erfasst nicht nur die vorhandenen, sondern auch die zukünftigen Berührungen (§ 1 Abs. 2 RaV). Trifft eine neue Straße auf eine vorhandene Leitung, so hat die SBV die Herstellungskosten zu tragen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 RaV). Eine geplante Leitung gilt als vorhanden, sobald das VU an den Grundstücken Besitz-, Benutzungs- oder Eigentumsrechte erworben

hat (§ 4 Abs. 1 Satz 2 RaV). Wird kein neuer Berührungspunkt geschaffen, sondern muss die Leitung aus dem für den Straßenbau benötigten Grundstück herausverlegt werden (Verdrängung), findet § 4 RaV entsprechende Anwendung.

3.3 Dienstbarkeit

Trifft eine Straße erstmalig auf eine dinglich gesicherte Leitung, ohne dass ein RaV besteht, so ist für die Herstellungskosten der Inhalt der Dienstbarkeit maßgebend. Die Dienstbarkeit kann die Kosten ausdrücklich oder mittelbar (z. B. infolge eines Überbauverbots) dem Grundstückseigentümer auferlegen. Enthält die Dienstbarkeit keine Regelung, hat die SBV gemäß § 1023 BGB die Kosten der Verlegung einer Leitung zu tragen; erfordert die Straßenbaumaßnahme lediglich eine Sicherung der Leitung, ist im Einzelfall nach dem Inhalt der Dienstbarkeit unter Berücksichtigung des § 1020 BGB zu prüfen, wer die Kosten zu tragen hat. Es gibt aber auch Fälle, in denen diese Kosten in Dienstbarkeiten dem VU auferlegt sind. Daher ist es immer erforderlich, den Inhalt der Dienstbarkeit zu überprüfen.

Wird die Leitung aus dem belasteten Grundstück verdrängt, sind die Kosten von der SBV zu übernehmen, weil die mit der dinglichen Sicherung verbundene Rechtsposition - notfalls im Enteignungsweg - aufgehoben werden muss.

3.4 Folgekostenpflicht und angetroffene Rechtsposition

Besteht kein RaV und liegt keine dingliche Sicherung vor, beurteilt sich die Kostenpflicht nach der Stärke der angetroffenen Rechtsposition des VU, insbesondere danach, ob es gegenüber dem früheren Eigentümer vertraglich von Folgekosten freigestellt und sichergestellt ist, dass ein Rechtsnachfolger hieran gebunden war. Im Einzelnen kommen folgende Vertragsverhältnisse in Betracht:

3.4.1 Entgeltlicher Gestattungsvertrag

Hat der frühere Eigentümer dem VU den Gebrauch am Grundstück für die Leitung überlassen und hierfür ein einmaliges oder laufendes Entgelt (hierzu zählt nicht eine Entschädigung für Aufwuchs, Flurschaden und dergleichen) erhalten, kann von einem Mietvertrag ausgegangen werden, in den ein Käufer nach §§ 566, 578 BGB eintritt. Enthält der Mietvertrag keine Regelungen über die Folgekosten, muss geprüft werden, ob eine rechtzeitige Kündigung bis zur vorgesehenen Leitungsverlegung möglich ist; andernfalls müssten die Kosten unter Berücksichtigung der vertraglichen oder gesetzlichen Beendigungsmöglichkeit (§ 580 a BGB, längste Vertragsdauer 30 Jahre gemäß § 544 BGB, vgl. BGH 20.02.1992, VkB1. 1992, 362 f.) und der Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH zum Zwischenzins verteilt werden (vgl. BGH 15.11.1971, NJW 72, 528

und vom 07.01.1982, NJW 82, 2181 = VkB1. 1983, 125; BGH 03.10.1985, VkB1. 1986, 533; BGH 08.07.1993, VkB1. 1993, 858).

Beispiel: Herstellungskosten in Höhe von 100.000 DM. Laufzeit des Mietvertrages fünf Jahre, Soll-Zinssatz jährlich 8 % = 8.000 DM. Kapitalisator bei einem Habenzinssatz von 6 % für fünf Jahre = 4,21 · 8.000 x 4,21 = 33.680 DM. Die SBV hat 33.680 DM und das VU 66.320 DM zu tragen.

3.4.2 Unentgeltlicher Gestattungsvertrag

Bestand zwischen dem früheren Eigentümer und dem VU ein unentgeltlicher Gestattungsvertrag, kommt ein gesetzlicher Eintritt der SBV als neuer Eigentümer nicht in Betracht, weil §§ 566, 578 BGB nicht entsprechend anzuwenden sind. Hat die SBV vor dem Änderungsverlangen das Eigentum am Grundstück erworben, kann sie nach § 1004 BGB die Verlegung oder Anpassung der Leitung verlangen, weil § 1004 Abs. 2 BGB nicht entgegensteht (BGH, 08.07.1993, VkB1. 1993, 858; 17.03.1994, VkB1. 1994, 497). Hat sie das Eigentum noch nicht erlangt, gilt Enteignungsrecht. Maßgebend ist die Stärke der Rechtsposition des VU (vgl. BGH 04.10.1979, VkB1. 1980, S. 273; OLG Frankfurt 10.06.1992, VkB1. 1992, 582 ff.). Es kann eine Zwischenzinsregelung in Betracht kommen (s. 3.4.1). Kosten eines bloßen Schutzes der Leitung gehen zu Lasten des VU, wenn sich aus einem Überbauungsverbot nichts anderes ergibt.

3.4.3 Ist der **frühere Grundstückseigentümer** gegenüber dem VU verpflichtet, das Gestattungsverhältnis (einschließlich Folgekostenpflicht) auf den Rechtsnachfolger zu übertragen, tritt die SBV in den Vertrag ein und übernimmt die Kosten, die auch der frühere Grundstückseigentümer hätte tragen müssen. Der Grundstückskaufpreis ist zu mindern.

3.4.4 Allgemeine Versorgungsbedingungen (AVB)

War das VU gegenüber dem früheren Grundstückseigentümer aufgrund der AVB zur Benutzung berechtigt, so kann dieses Benutzungsverhältnis nicht gegenüber dem hinzukommenden Straßenbaulastträger gelten, weil öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind, nicht unter die Duldungspflicht nach den AVB fallen können (s. § 8 Abs. 1 und 6 sowie § 37 Abs. 2 AVB). Die Kosten für die Anpassung des unterbrochenen Leitungsnetzes sind somit vom VU zu tragen (vgl. BGH 28.02.1980, VkB1. 1981, 187), weil es insoweit keine geschützte Rechtsposition mehr hat. Das gilt nicht, soweit die Beseitigung von Leitungsteilen zu den Abbruchkosten erworbener Hausgrundstücke zu rechnen ist.

3.4.5 Veränderungssperre

Hat das VU die Leitung unter Verstoß gegen § 9 a FStRG

verlegt, trägt es die Kosten der Änderung oder Sicherung der Leitung.

4 Besondere Regelungen in den neuen Ländern für Mitbenutzungsverhältnisse, die am 3. Oktober 1990 bestanden

4.1 Soweit Versorgungsunternehmen in den neuen Ländern Straßenbenutzungsverträge gemäß Nummern 2.2 (Mustervertrag) oder 2.3 (Rahmenvertrag) abgeschlossen haben, richtet sich die Straßenbenutzung nach diesen Verträgen.

Bestehen keine derartigen Verträge gilt Folgendes:

4.2 Die Folgekostenpflicht trägt in diesen Fällen entsprechend dem in § 8 Abs. 2 a und Abs. 8 FStRG zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedanken das Versorgungsunternehmen (BGH 14.01.1999, VkB1. 1999, 134; BGH 02.03.2000, NJW 2000, 1490 ff.).

5 Verwaltungsmäßige Durchführung

Die Umlegung von Versorgungsleitungen in Folge von Straßenbaumaßnahmen geschieht regelmäßig durch das VU aufgrund einer einvernehmlichen Regelung mit dem Straßenbaulastträger (5.1). Nur in Ausnahmefällen wird eine einvernehmliche Regelung nicht zustande kommen (5.2).

5.1 Vorgehen bei einvernehmlicher Regelung der Leistungsänderung

Die technische Durchführung und die Bedingungen sollen in schriftlicher Form mit dem VU geregelt werden.

5.1.1 Folgepflicht

Die Folgepflicht des VU (vgl. 1.2.2) ist unabhängig von der Frage der Folgekostenpflicht zu sehen. Die Folgepflicht ergibt sich aus dem Rechtsverhältnis, welches für die umzulegende Leitung angetroffen wird, und zwar bei einer vorhandenen Straßenbenutzung aus dem jeweiligen Straßenbenutzungsverhältnis (z. B. Altvertrag, Konzessionsvertrag; § 11 Abs. 1 RaV; § 10 Abs. 1 MuV 1968/87; § 4 Abs. 1 GegV 1984/87; Dienstbarkeit: §§ 1090, 1023 BGB im Regelfall verbunden mit einer Vorschusspflicht des Straßenbaulastträgers). Wird die Leitung erstmals durch eine Straßenbaumaßnahme betroffen, ergibt sich die Folgepflicht beim RaV aus § 6 Abs. 2, bei einer durch Dienstbarkeit gesicherten Leitung aus § 1023 BGB bei Vorschusspflicht des Straßenbaulastträgers. Die Folgepflicht kann sich auch aus der Kündigung eines Benutzungsverhältnisses oder im Ergebnis auch aus Enteignungsrecht ergeben.

Bei der Geltendmachung der Folgepflicht ist zu berücksichtigen, dass wegen der besonderen Sicherheitsanfor-

derung bei Versorgungsleitungen das VU in eigener Verantwortung die Umlegung zu veranlassen hat.

5.1.2 Planfeststellung

In der Planfeststellung oder Plangenehmigung wird nur darüber entschieden, ob und wie Leitungen geändert (z. B. verlegt, gesichert) oder beseitigt werden (vgl. Nummer 27 Abs. 4 PlafeR, ARS Nr. 16/1999; VkB1. 1999, 511). Soll eine Planfeststellung oder Plangenehmigung unterbleiben, muss eine Vereinbarung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 FStrG in Verbindung mit Nr. 5 a PlafeR erzielt sein.

5.1.3 Technische Abstimmung/Vereinbarungsmuster/Ersatzrechte

Unbeschadet der gemäß 5.1.2 zu treffenden Regelungen sind die Einzelheiten der Umlegung (z. B. Bauablauf, Anordnung von technischen Anlagen wie Schiebern usw.) zusätzlich festzulegen.

In den Fällen des RaV soll das **Muster einer Kostenübernahmeerklärung** gemäß RS vom 13.12.1984, VkB1. 1985, 917 verwendet werden.

In den Fällen, in denen die SBV die Kosten der erstmaligen Anpassung einer vorhandenen Versorgungsleitung an eine hinzukommende Straßenbaumaßnahme zu tragen hat, ohne dass dafür eine anderweitige vertragliche Regelung besteht (z. B. RaV, MuV, GegV), soll der **Entschädigungsvertrag** gemäß ARS Nr. 17/1984 vom 15.06.1984, VkB1. 1984, 295, angewendet werden.

In den anderen Fällen soll die Vereinbarung mit dem VU mindestens festlegen, dass es in eigener Verantwortung in Abstimmung mit der SBV die Leitungsumlegung durchführt, wobei sich die Haftung im Zweifel nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet.

Für den Fall, dass sich die SBV an den Kosten beteiligt bzw. die Kosten in voller Höhe trägt, ist aufgrund eines von dem VU zu erstellenden Kostenvoranschlags die voraussichtliche Höhe der Kostenbeteiligung einschließlich Ingenieur- und Verwaltungskosten sowie der Mehrwertsteuer in der Vereinbarung festzulegen. Das VU ist zu verpflichten, bei Kostenüberschreitungen von mehr als 10 % die SBV mit einer nachvollziehbaren Begründung unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Bei Ausführung der Arbeiten durch Dritte ist die Baumaßnahme an geeignete Firmen zu vergeben, die in der Regel im **Wettbewerb** ermittelt worden sind.

Die SBV wird sich auf Verlangen des VU bemühen, diesem im Rahmen des rechtlich Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren **Rechte für die Benutzung von Ersatzgrundstücken** zu verschaffen.

5.1.4 Regelung der künftigen Mitbenutzung

Die künftige Mitbenutzung der Straße ist unabhängig

von der Beurteilung der Herstellungskosten durch Abschluss des GegV 1987 zu regeln, wenn die Straße zu einer Leitung hinzukommt und weder ein Rahmenvertrag noch wegen § 10 Abs. 4 MuV ein Gestattungsvertrag besteht.

Beim Vertragsabschluss muss eine der Alternativen des § 4 Abs. 2 GegV 1987 als nichtzutreffend gestrichen werden.

Anstelle des GegV 1987 kann ausnahmsweise auf Wunsch des VU der MuV 1987 abgeschlossen werden (siehe ARS Nr. 7/1987 Abschnitt II 2).

5.2 Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten können die Folgepflicht und die Folgekostenpflicht betreffen.

5.2.1 Folgepflicht

Weigert sich das VU, eine Leitungsänderung durchzuführen, obwohl ein entsprechender Planfeststellungsbeschluss vorliegt, ist die Erfüllung einer vertraglichen Folgepflicht **im ordentlichen Rechtsweg** durchzusetzen (Klage, einstweilige Verfügung). Dasselbe gilt, wenn sich die Verpflichtung, eine Leitung zu ändern, aus dem Gesetz ergibt (z. B. §§ 604, 605, 1004, 1023 Abs. 1 BGB). Besteht diese Möglichkeit nicht, ist der **Enteignungsweg** zu beschreiten, wobei Enteignungsgegenstand in der Regel das Nutzungsrecht des VU ist. Maßgebend sind §§ 18 f, 19 FStrG in Verbindung mit den Enteignungsgesetzen der Länder sowie § 87 und § 36 FlurbG (BGH 12.07.1984, VkB1. 1984, 484).

Eine Beseitigung oder Änderung der Leitung im Enteignungswege oder im Wege der vorzeitigen Besitzeinweisung ist nur zulässig aufgrund eines nach § 17 Abs. 5 FStrG festgestellten Planes (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG).

Es ist darauf zu achten, dass schon bei der **Aufstellung der Entwürfe** im Benehmen mit den zuständigen Rechtsträgern ermittelt wird, in welchem Umfang Versorgungsanlagen einschließlich Zubehör (z. B. Vorrichtungen des kathodischen Korrosionsschutzes) von dem Straßenbauvorhaben berührt werden. Aus dem festgestellten Plan muss deshalb ersichtlich sein, ob und in welcher Weise die Leitung gesichert, geändert oder verlegt werden muss (vgl. Nummer 27 Abs. 4 PlafeR; z. B. Ersatztrasse, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung während der Baumaßnahmen). Enthält der festgestellte Plan keine ausreichenden Regelungen, muss insoweit eine ergänzende Planfeststellung durchgeführt werden.

Dasselbe gilt auch, wenn eine Enteignung oder vorzeitige Besitzeinweisung auf der Grundlage eines Bebauungsplanes (§ 17 Abs. 3 FStrG) oder nach § 87 und § 36 FlurbG durchgeführt wird.

5.2.2 Folgekostenpflicht

In den Fällen einer vertraglichen (z. B. RaV, MuV, GegV) oder gesetzlichen (z. B. § 1004, § 1023 Abs. 1 BGB) Regelung ist bei Meinungsverschiedenheiten der **ordentliche Rechtsweg** zu beschreiten. Ist die Kostenfrage nach Enteignungsrecht zu beurteilen, sollte ebenfalls der ordentliche Rechtsweg unmittelbar besprochen werden, soweit dies nach den Enteignungsgesetzen der Länder zulässig ist. Andernfalls ist vorher die Entscheidung der Enteignungsbehörde über die Entschädigung und bei Verfahren nach § 87 FlurbG die Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde einzuholen (vgl. BGH, 17.11.1983, NJW 1984, 1882; MDR 1984, 560).

5.3 Vorfinanzierung

Bestreitet das VU, zur Änderung oder Beseitigung auf eigene Kosten verpflichtet zu sein und lässt sich in einem solchen Fall die Straßenbaumaßnahme wegen ihrer Dringlichkeit nicht bis zur Beendigung des Rechtsstreits über die Folgekostenpflicht zurückstellen, so kommt eine **einstweilige Übernahme** der Änderungs- oder Beseitigungskosten aus dem Bundeshaushalt unter dem Vorbehalt der Rückforderung nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht, wenn nur auf diese Weise die planmäßige Baudurchführung gesichert werden kann. Das setzt voraus, dass das VU im Übrigen bereit ist, die technische Durchführung zu übernehmen.

Die Voraussetzungen einer Vorfinanzierung sind im ARS Nr. 42/1993 (VkB1. 1993, 851) nebst einer Mustervereinbarung geregelt.

5.4 Abwicklung

5.4.1 Abrechnung

Für die Erstattung von Kosten für Leitungsänderungsmaßnahmen sind auf der Grundlage der §§ 7, 34 BHO „Hinweise für die Abrechnung von Kosten für das Verlegen von Versorgungsleitungen aus Anlass von Straßenbaumaßnahmen“ mit ARS Nr. 16/1998 vom 2. April 1998, VkB1. 1998, 323 herausgegeben worden.

Diese Hinweise sollen die bestehende Rechtslage verdeutlichen. Das VU hat die zu einer ordnungsgemäßen, das heißt einer den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Abrechnung erforderlichen Belege vorzulegen. Die Forderung muss dem Grund und der Höhe nach erschöpfend begründet werden. Daran ändert auch der Einsatz der EDV nichts, wenngleich sich die Art des Nachweises dadurch ändern kann (s. VV-BHO § 34 Anlage 1). Es genügt nicht, dass die Prüfung der Unternehmerrechnungen durch das VU vorgenommen und bescheinigt wird; vielmehr hat die anweisende Stelle die sachliche und rechnerische Feststellung in eigener Verantwortung vorzunehmen. Zur Feststellung und Be-

scheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit siehe VV-BHO § 34 Anlage 1.

Hat bereits eine andere Stelle des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts, die unter § 105 BHO/LHO fällt, die Leistung eines Dritten sachlich und rechnerisch festgestellt, kann die anweisende Stelle dieses Ergebnis übernehmen und von einer erneuten Feststellung absehen (s. VV-BHO § 34 Anlage 1). Dies ist nicht zulässig, soweit die andere Stelle eigene Leistungen festgestellt hat.

5.4.2 Vorteilsausgleich

Wenn Leitungen der öffentlichen Versorgung und dazugehörige Anlagen infolge von Maßnahmen an Straßen in der Baulast des Bundes auf Kosten des Straßenbaulastträgers geändert werden, ist ein Vorteilsausgleich vorzunehmen, sofern ein anrechenbarer Vorteil besteht. Hierfür sind die „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ maßgebend (ARS Nr. 28/80 vom 16.12.1980, VkB1. 1981, 31). Sie sind auch auf Telekommunikationslinien, Leitungen für Verteidigungszwecke und sonstige den Leitungen der öffentlichen Versorgung gleichgestellte Leitungen anzuwenden.

Entstehen dem VU aus Anlass der Straßenbaumaßnahme zugleich die in den Vorteilsausgleichsrichtlinien besonders aufgeführten Nachteile, sind diese bei den Herstellungs- bzw. Folgekosten zu berücksichtigen.

5.4.3 Abgeltung von Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten

Die Aufwendungen für Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten sind dem VU zu erstatten, wenn der Straßenbaulastträger die Kosten einer Leitungsänderungsmaßnahme trägt. Sie sind Teil der zu leistenden Gesamtentschädigung und zu Lasten der Baumittel zu verausgaben.

Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten werden üblicherweise mit bestimmten Zuschlagsätzen auf die Ausführungskosten pauschal abgegolten. Führt das VU den entsprechenden Nachweis, kann es auch konkrete Abgeltung der Ingenieurleistungen verlangen.

Die **pauschale Abgeltung** ist umfassend und abschließend in Form von RS an die obersten Straßenbaubehörden der Länder geregelt (05.07.1971, 01.09.1977, 11.05.1978 und 07.07.1983 - zusammen veröffentlicht im VkB1. 1983, 482 - 486; s. ferner ARS 8/1985 vom 23.05.1985, VkB1. 1985, 413 sowie ARS 22/1986 vom 22.10.1986, VkB1. 1986, 641). Beim **RaV gilt die Sonderregelung** des § 4 Abs. 3, und zwar in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 01./18.09.1986, Anlage zum ARS 22/1986, VkB1. 1986, 642.

Gleiches gilt bei § 11 RaV (vgl. RS 09.07.1976, VkB1. 1976, 486). Vergibt das durch eine Sofortbaumaßnahme betroffene VU die Ingenieurleistungen, die für die Änderung von Leitungen erforderlich sind, an ein drittes Unternehmen, gilt für Aufträge ab 01.01.1985 die **Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)** in der jeweils geltenden Fassung im Range einer Rechtsverordnung. Hierzu ist das ARS 8/1985 vom 23.05.1985, VkB1. 1985, 413 ergangen. Die sachgerechte Anwendung der HOAI (Angemessenheit des Honorars) ist zu prüfen. Eine Kürzung der pauschalen Abgeltung für die beim VU verbleibenden Ingenieurleistungen bleibt unberührt.

5.4.4 Beschaffungsnebenkosten

Beschaffungsnebenkosten (einschließlich der Kosten für die Lagerhaltung) für vom VU beigestellte Stoffe sind Teil der Ausführungskosten. Sie werden üblicherweise mit einem Zuschlag von 10 % auf die Netto-Tagespreise vergütet. Im Übrigen gelten die Verträge (z. B. § 6 Abs. 3 RaV, § 7 Abs. 2 MuV 1987, § 4 EntschV, § 4 Abs. 3 GegV).

5.4.5 Mehrwertsteuer (MWSt)

Die VU erbringen mit den durch die Straßenbaumaßnahmen veranlassten Verlegungen von Versorgungsleitungen steuerbare Leistungen gegenüber den Straßenbaulastträgern. Die Kostenerstattung des Straßenbaulastträgers wird dabei als Gegenleistung angesehen (vgl. BGH 13.11.1975, NJW 76, 232). **Herstellungs- und Folgekosten sind stets zuzüglich MWSt zu zahlen.** Dementsprechend sind auch bei Kostenhalbierung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 RaV 50 % der Folgekosten zuzüglich der darauf entfallenden MWSt zu entrichten. Bei Rechnungen Dritter ist darauf zu achten, dass die darin enthaltene MWSt nicht in Ansatz zu bringen ist, soweit das VU vorsteuerabzugsberechtigt ist.

6 Behandlung unregelmäßiger Benutzungen

Wird eine Straße von einer Leitung mitbenutzt und fehlen Verträge oder sonstige rechtliche Regelungen darüber oder sind sie außer Kraft getreten, sollen Verträge nach dem MuV 1987 abgeschlossen werden, ohne dass der Frage nach der Priorität der Leitung oder der Straße nachzugehen ist (s. ARS 7/1987); denn in aller Regel wird die SBV Eigentümerin des Straßengrundstücks (geworden) sein.

7 Anbaurecht

Durch die privatrechtliche Regelung der Straßenbenutzung gemäß § 8 Abs. 10 FStrG werden Anbaurechtsgestaltungen gemäß § 9 FStrG für Leitungsverlegungen außerhalb der Straßen (§ 1 Abs. 4 FStrG) - aber innerhalb der Anbauverbots- oder Beschränkungszone - nicht entbehrlich (s. BVerwG 11.04.1986, VkB1. 1986,

496 = NVwZ 1986, 836). Das gilt für kreuzende wie längs geführte oberirdisch oder unterirdisch verlegte Leitungen einschließlich Telekommunikationslinien im Sinne des TKG. **Im Grundsatz kollidieren anbaurechtliche Entscheidungen und privatrechtliche Gestattungsverträge nicht.**

Der Abstand ist vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen. Innerhalb von Straßen kommt eine Anbaurechtsgestaltung nicht in Betracht.

7.1 Bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen wie Leitungsmaste sind **Hochbauten** im Sinne von § 9 Abs. 1 FStrG. Bei hochgeführten Leitungen ist für das Hineinragen in die Verbots- und Beschränkungszone nicht die äußere Kante des Fundaments, sondern der weiteste Ausleger maßgebend.

Unterirdische Leitungen sind bauliche Anlagen im Sinne des § 9 FStrG, selbst wenn sie bauordnungsrechtlich nicht den Tatbestand einer baulichen Anlage erfüllen. Der Begriff der baulichen Anlage im Sinne des § 9 FStrG hat einen weitergehenden, fernstraßenrechtlich relevanten Inhalt (BVerwG Beschluss vom 10.12.1977, - 4 B 254.79 - sowie Urteil vom 11.04.1986, VkB1. 1986, 496).

7.2 Anbaurechtliche Genehmigung

Die Erteilung anbaurechtlicher Genehmigungen des § 9 Abs. 5 oder 8 erfolgt in Einzelentscheidung durch Verwaltungsakt oder auch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag; im Erschließungsbereich von Ortsdurchfahrten entfällt die Genehmigung nach Absatz 5. Es ist sinnvoll, die anbaurechtliche Regelung zeitgleich mit der Einräumung des Benutzungsrechts zu treffen. Wegen der Rechtsklarheit ist es erforderlich, Anbaurechtsgestaltung und privatrechtliche Gestattung gesondert zu regeln.

Steht einer Leitungsverlegung § 9 FStrG entgegen, wird auch die Einräumung eines Straßenbenutzungsrechts nicht in Betracht kommen.

7.3 Anbaurechtsgestaltung/Folgekostenregelung

Mit Mitteln des Anbaurechts dürfen im Grundsatz kostenmäßige Belastungen der Straßenbauverwaltung aufgrund gestattungsvertraglicher Bestimmungen nicht auf das VU abgewälzt werden. Etwas anderes gilt bei konkreten Straßenbauabsichten, die schon vor Offenlegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren bestehen können. Hier kann z. B. durch **Auflagen in der anbaurechtlichen Entscheidung** die Verlängerung eines Schutzrohres für den späteren Ausbaubereich außerhalb der Straße auf Kosten des VU gefordert werden (OVG Münster 30.08.1979, VkB1. 1982, 86). Bei der Beurteilung von Folgekostenregelungen im Zusammenhang

mit Straßenbaumaßnahmen sind daher auch ergangene Anbauentscheidungen heranzuziehen, um eventuell abweichenden kostenmäßigen Konsequenzen Rechnung zu tragen.

Leitungen sollen in der Regel auf Dauer verlegt werden. Deshalb kann ein Widerrufsvorbehalt bzw. eine Befristung in die anbaurechtliche Entscheidung grundsätzlich nicht aufgenommen werden. Den straßenbaulichen Belangen ist durch entsprechende Regelung bzw. durch Versagung Rechnung zu tragen.

- 7.4 Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das ARS 43/1998 vom 10. November 1998, VkB1. 1998, 1326 über anbaurechtliche Entscheidungen bei Verlegung von Versorgungsleitungen verwiesen.

8 Mehrere Baulastträger

8.1 Kreuzungsrecht

8.1.1 Straßenkreuzungen

Für Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen gilt § 12 FStrG. Zu den kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) für die Herstellung neuer Kreuzungen oder die Änderung bestehender gehören auch die Aufwendungen für **Folgemaßnahmen**, die an anderen Anlagen als an den beteiligten Verkehrswegen notwendig sind und im ursächlichen Zusammenhang mit der Kreuzungsmaßnahme stehen. Das betrifft insbesondere die Änderung von Versorgungsleitungen. Die Aufwendungen dafür fallen jedoch nicht in die Kostenmasse, wenn bzw. soweit das VU folgekostenpflichtig ist (BGH, 16.09.1993, VkB1. 1994, 85).

8.1.1.1 Neue Kreuzungen

Erfordert die Herstellung einer neuen Kreuzung die Änderung einer Leitung in der vorhandenen Straße, hängt die Folgekostenpflicht des VU von der Ausgestaltung des Benutzungsrechts ab. Im Regelfall hat der hinzukommende Straßenbaulastträger die Änderungskosten zu tragen, wenn der Benutzungsvertrag keine Folgekostenregelungen zu seinen Gunsten enthält; vgl. im Übrigen 2.1.5 und 2.1.6. Besteht zwischen dem hinzukommenden (anderen) Baulastträger und dem VU ein RaV, gilt § 4 RaV.

8.1.1.2 Änderung bestehender Kreuzungen

Für die Folgekostenpflicht ist entscheidend, welche **vertragliche Ausgestaltung** der jeweiligen Benutzungsrechte besteht. Insoweit sind die kreuzungsbeteiligten Straßenbaulastträger verpflichtet, die jeweiligen Rechte aus den Benutzungsverträgen einzubringen, um die Kostenteilungsmasse zu entlasten. Dabei ist zu beachten, dass bei Änderungen von höhengleichen Kreuzungen alle Kreuzungsbeteiligten Veranlasser der Änderung sind; deshalb finden die Regelungen in den Spiegelstri-

chen 1 bis 3 keine Anwendung bei der Änderung höhengleicher Kreuzungen. Im Einzelnen ist wie folgt zu differenzieren:

- Besteht nur mit **einem** Straßenbaulastträger ein Benutzungsvertrag, dessen Folgekostenregelung den anderen Straßenbaulastträger mit einbezieht, so gilt die Folgekostenregelung dieses Vertrages, auch wenn der andere Straßenbaulastträger Veranlasser ist.
- Besteht nur mit **einem** Straßenbaulastträger ein Benutzungsvertrag, dessen Folgekostenregelung den anderen Straßenbaulastträger nicht mit einbezieht, und ist der andere Straßenbaulastträger ausschließlich Veranlasser, so trägt das VU keine Folgekosten.
- Bestehen mit **mehreren** kreuzungsbeteiligten Straßenbaulastträgern Benutzungsverträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen und ist einer der Straßenbaulastträger ausschließlich Veranlasser, so ist die Folgekostenpflicht dem mit diesem bestehenden Benutzungsvertrag zu entnehmen.
- Bestehen mit **mehreren** kreuzungsbeteiligten Straßenbaulastträgern Benutzungsverträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen und ist eine ausschließliche Veranlassung nicht festzustellen, so trägt das VU im Verhältnis zu den beteiligten Straßenbaulastträgern grundsätzlich die Hälfte der Folgekosten; etwaige Besonderheiten sind im Einzelfall zu berücksichtigen.

8.1.2 Kreuzungen mit Anlagen der Deutschen Bahn AG

Für Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen gilt das Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG). Hinsichtlich der Kostenmasse bei der Herstellung einer neuen Kreuzung oder bei Maßnahmen an bestehenden Kreuzungen bestimmt § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 2 der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (EKrV), dass auch die Aufwendungen für Folgemaßnahmen, die an anderen Anlagen als an den beteiligten Verkehrswegen notwendig sind und im ursächlichen Zusammenhang mit der Kreuzungsmaßnahme stehen, zur Kostenmasse gehören. Das betrifft insbesondere die Änderung von Versorgungsleitungen. Die Aufwendungen für kreuzungsbedingte Änderungen von Leitungen gehören dagegen nicht in die Kostenmasse, soweit sie aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses - Gesetz oder Vertrag - von dem VU zu tragen sind (BGH, 16.09.1993, VkB1. 1994, 85 und Einführungsschreiben des BMV vom 09.09.1964, VkB1. 1964, 458).

8.2 Ortsdurchfahrtsrecht

In Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast ist zwischen Verdrängungsmaßnahmen (Nummer 12 Abs. 2 ODR, VkB1. 1976, 219) und Gemeinschaftsmaßnahmen (Nummer 12 Abs. 1 ODR) zu unterscheiden.

8.2.1 Verdrängungsmaßnahmen (Nummer 12 Abs. 2 ODR)

Wird durch eine Baumaßnahme des Baulastträgers der

Fahrbahn der Gehweg verdrängt und müssen die im Gehweg verlegten Leitungen geändert werden, hat der Baulastträger der Fahrbahn die Leitungsänderungskosten zu tragen, es sei denn, es liegt ein Rahmenvertrag oder eine andere abweichende Regelung vor.

8.2.2 Gemeinschaftsmaßnahmen (Nummer 12 Abs. 1 ODR)

In derartigen Fällen hat jeder beteiligte Baulastträger (Baulastträger der Fahrbahn und Gemeinde) die gegenüber dem VU bestehenden Rechte geltend zu machen. Im Anwendungsbereich des RaV gilt § 11 Abs. 3.

9 Kostenregelung bei straßenbaubedingter Änderung von Beleuchtungsanlagen in Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast

Kommunale Straßenbeleuchtungsanlagen gehören nicht zu den Leitungen der öffentlichen Versorgung. Sie sind auch nur in Ausnahmefällen als Straßenbestandteile anzusehen. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage obliegt den Gemeinden die Straßenbeleuchtung als eigene Aufgabe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Förderung des gemeindlichen Lebens.

Die kommunalen Straßenbeleuchtungsanlagen dienen aber zugleich der Erhöhung der Verkehrssicherheit und damit auch dem Interesse der Baulastträger der Fahrbahn innerhalb von Ortsdurchfahrten. Die Benutzung der Bundesstraßen durch solche straßenbezogenen Beleuchtungsanlagen ist daher zuzulassen. Für die straßenbaubedingte Änderung kommunaler Beleuchtungsanlagen werden zwei Fälle unterschieden.

9.1 Verdrängungsfälle

Hat die **Verdrängung eines Gehweges** die Änderung von Beleuchtungsanlagen (z. B. Peitschenmast, Überspannungsleuchte) zur Folge, so trägt der Baulastträger der Fahrbahn die Kosten entsprechend Nummer 12 Abs. 2 ODR.

Macht eine **höhenmäßige Veränderung der Fahrbahn**, die sich auf den Gehweg auswirkt, eine Veränderung von Beleuchtungsanlagen notwendig (z. B. Aufheben der Masten), so trägt die Gemeinde die Kosten nach einem bestehenden Gestattungsvertrag oder nach Leihgrundsätzen, wenn die Beleuchtungsanlage (z. B. Peitschenmasten) den Luftraum der Straße mit benutzt. Diese Regelungen gelten auch, wenn die Gemeinde die Straßenbeleuchtung einem rechtlich selbständigen Versorgungsunternehmen übertragen hat.

9.2 Maßnahmen aus gemeinsamer Veranlassung

Werden Fahrbahn und Gehweg im Zuge einer Maßnahme aus gemeinsamer Veranlassung ausgebaut, unterlie-

gen die Kosten für die Anpassung einer vorhandenen Beleuchtungsanlage der Kostenteilung gemäß Nummer 12 Abs. 1 ODR, soweit sich nicht aus bestehenden Rechtsverhältnissen eine andere Kostenfolge ergibt.

10 Technische Bestimmungen, Normen, Vorschriften und sonstige Regelwerke

- [1] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, „Richtlinien für das Verlegen und Anbringen von Leitungen an Brücken“ (**RI-LEI-BRÜ**), Ausgabe 1996; in: VkB1. 1996 S. 472, zu beziehen über den Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Str. 39, 44139 Dortmund.
- [2] **DIN 1998**, Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen, Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.
- [3] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“, (**ZTVE-StB**), Ausgabe 1994, Fassung 1997, VkB1. 1997 S. 774, zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesseling Str. 17, 50999 Köln.
- [4] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“, (**ZTVA-StB 97**), Ausgabe 1997, zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesseling Str. 17, 50999 Köln.
- [5] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (**RSA**), Ausgabe 1995, in: VkB1. 1995 S. 221 und VkB1. 1996 S. 445, zu beziehen über den Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Str. 39, 44139 Dortmund.
- [6] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, „Richtlinien für die Anlage von Straßen“ (**RAS**), Teil: Landschaftspflege (**RAS-LP**), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (**RAS-LP 4**), Ausgabe 1999, in: VkB1. 1999 S. 694, zu beziehen über den Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Str. 39, 44139 Dortmund.
- [7] Abwassertechnische Vereinigung (ATV), Arbeitsblatt A 125, „Rohrvortrieb“, Ausgabe September 1996, zu beziehen über die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ATV-DVWK), Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef.
- [8] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, „Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen“ (**RPS**), Ausgabe 1989, in: VkB1. 1989 S. 489, und Ergänzungen zu den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen, in: VkB1. 1996 S. 377, zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesseling Str. 17, 50999 Köln.
- [9] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen für

Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“ (**RAP-Stra 98**), Ausgabe 1998, in: VkBl. 1998 S. 346, zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln.

- [10] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungseinrichtungen“, Ausgabe 1989, zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln.
- [11] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Begriffsbestimmungen, Teil: Straßenbautechnik“, Ausgabe 1990; „Teil: Verkehrsplanung, Straßenentwurf und Straßenbetrieb“, Ausgabe 2000, zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln.
- [12] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, „Allgemeine technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Telekommunikationslinien“, Ausgabe 1996 (**ATB Tele-Stra**), in: VkBl. 1996 S. 574, zu beziehen über den Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Str. 39, 44139 Dortmund.
- [13] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte“, Ausgabe 1996 (**RAS-Q 96**), in: VkBl. 1996 S. 481, zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln.

11 Merkblätter und Herausgeberhinweise

Für die Herausgabe technischer Regelwerke zur Herstellung und Sicherung von Leitungen sind zuständig:

- Straße:

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Konrad-Adenauer-Straße 13, 50996 Köln-Rodenkirchen.

- Gas, Wasser:

Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), Josef-Wirmer-Straße 1, 53123 Bonn; Vertrieb: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn.

- Strom:

Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik (VDE), Stresemannallee 15, 60596 Frankfurt am Main;

Verband der Elektrizitätswirtschaft - VDEW - e. V., Stresemannallee 23, 60596 Frankfurt am Main.

- Fernwärme:

Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e. V. (AGFW), Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt am Main.

- Abwasser:

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ATV-DVWK), Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef.

12 Verzeichnis der Abkürzungen

DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DöV	Die öffentliche Verwaltung
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege
RdE	Recht der Energiewirtschaft
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
VkBl.	Verkehrsblatt
TP	Technische Prüfvorschriften
TP BF-StB	Technische Prüfvorschriften für Boden und Fels im Straßenbau
ZTV	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
ZTVA-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
ZTVE-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
ZTVEw-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau
ZTVT-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau

**Erlass
des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr zu den Richtlinien über
Nutzungen an Bundesfernstraßen in der Baulast
des Bundes (Nutzungsrichtlinien) in der Fassung
vom 1. August 1975**

Vom 20. Februar 2003

Der Bundesminister für Verkehr hat die folgenden Nutzungsrichtlinien mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 12/1975 - StB 13/38.30.30/130022Vms75 - für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen eingeführt und im Verkehrsblatt 1975 Seite 529 veröffentlicht.

Es wird gebeten, diese Richtlinien in der Fassung der ARS Nr. 43/1993 (VkB. S. 852) und Nr. 41/96 (VkB. 1997 S. 41) zu beachten. Die Anwendung auch für den Bereich des Brandenburgischen Straßengesetzes, soweit die Bestimmungen des Landesstraßengesetzes dem Bundesfernstraßengesetz entsprechen, wird empfohlen.

**Richtlinien über Nutzungen an Bundesfernstraßen
in der Baulast des Bundes
(Nutzungsrichtlinien)
in der Fassung vom 1. August 1975**

Inhaltsübersicht

Begriffe

- 1 - Gemeingebrauch
- 2 - Sondernutzung
- 3 - Sonstige Benutzung

Sondernutzung

- 4 - Erlaubnis
- 5 - Gebühren und Auslagen
- 6 - Verfahren
- 7 - Zuständigkeit
- 8 - Unerlaubte Sondernutzung
- 9 - Maßnahmen bei der Nichterfüllung von Verpflichtungen
- 10 - Widerruf
- 11 - Maßnahmen nach Beendigung der Sondernutzung
- 12 - Ordnungswidrigkeiten

Besondere Fälle von Sondernutzungen

- 13 - Abweichende Regelungen für Ortsdurchfahrten
- 14 - Zufahrten und Zugänge
- 15 - Erlaubnispflicht nach dem Straßenverkehrsrecht
- 16 - Straßenbahnen und Obusse

Sonstige Benutzung

- 17 - Vertragliche Regelung
- 18 - Unerlaubte Benutzung
- 19 - Benutzungsentgelte

Leitungen

- 20 - Versorgungsleitungen und sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse
- 21 - Bahnstromleitungen und Betriebsstoffleitungen der Verteidigung
- 22 - Andere Leitungen
- 23 - Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost

Autowracks und sonstige größere Abfälle

- 24 - Innerhalb des Verkehrsraumes
- 25 - Außerhalb des Verkehrsraumes

Technische Bestimmungen

- 26 - Bei Arbeiten im Straßenbereich
- 27 - Bei Leitungsverlegungen

Anlagen

- Anlage 1** Verzeichnis der Entgelte
- Anlage 2** Muster einer Sondernutzungserlaubnis
- Anlage 3** Muster eines Nutzungsvertrages
- Anlage 4** Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße

Begriffe

1 - Gemeingebrauch

Gemeingebrauch ist der jedermann gestattete Gebrauch der Bundesfernstraßen zum Verkehr im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften (§ 7*).

2 - Sondernutzung

Die Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung, wenn der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird oder werden kann (§ 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 10). Eine Sondernutzung liegt nur vor, wenn sich die Benutzung auf den Verkehrsraum auswirken kann.

3 - Sonstige Benutzung

Eine Benutzung der Bundesfernstraßen, die weder Gemeingebrauch noch Sondernutzung ist, ist sonstige Benutzung; sie richtet sich nach bürgerlichem Recht. Als sonstige Benutzung gilt auch eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs von nur kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung (§ 8 Abs. 10).

* Paragraphen ohne Zusatz sind solche des FStrG.

Sondernutzung

4 - Erlaubnis

(1) Die Sondernutzung bedarf nach § 8 Abs. 1 Satz 2 der Erlaubnis (Muster Anlage 2). Sie setzt einen Antrag voraus. Ihre Erteilung oder Versagung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Dabei sind die Belange des Straßenverkehrs und des Straßenbaues gegen die Interessen des Antragstellers abzuwägen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilen der Erlaubnis besteht nicht.

(2) Die Erlaubnis darf nur befristet oder widerruflich erteilt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1). In der Regel ist die Erlaubnis auf Widerruf zu erteilen. Eine zeitliche Befristung kann in Betracht kommen, wenn der Zeitraum überschaubar ist und Straßenplanungen nicht entgegenstehen. In die Erlaubnis sind die zur Wahrung der Belange des Straßenverkehrs und des Straßenbaues erforderlichen Bedingungen und Auflagen aufzunehmen (§ 8 Abs. 2 Satz 2). Bedingungen und Auflagen, die mit der Sondernutzung in keinem sachlichen Zusammenhang stehen, sind unzulässig (z. B. die unentgeltliche Abtretung von Grundstücksflächen).

(3) In der Erlaubnis ist darauf hinzuweisen, dass der Erlaubnisnehmer nach § 8 Abs. 8 gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch hat, wenn von einem vorbehaltenen Widerruf Gebrauch gemacht oder die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen wird. Ebenso ist auf § 8 Abs. 2 a Satz 3 zweiter Halbsatz Bezug zu nehmen, wonach der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Dafür können angemessene Vorstöße und Sicherheiten verlangt werden (§ 8 Abs. 2 a Satz 4). Soweit bauliche Anlagen Gegenstand der Sondernutzung sind, ist in der Erlaubnis ausdrücklich auf § 8 Abs. 2 a Sätze 1 bis 3 erster Halbsatz zu verweisen, die folgende Wortlaut haben:

„Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern ...“

Ferner ist dem Erlaubnisnehmer aufzuerlegen, für alle aus der Sondernutzung sich ergebenden Schäden aufzukommen und die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter freizustellen sowie Anlagen bei Beendigung der Sondernutzung zu beseitigen und die Straße ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(4) Treten nach Erteilung der Erlaubnis nicht vorhersehbare Wirkungen der Sondernutzung auf, so können dem Erlaubnisnehmer nachträglich durch Verwaltungsakt Maßnahmen zur Vermeidung der nachteiligen Wirkungen auferlegt werden.

5 - Gebühren und Auslagen

Für die Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Sie stehen außerhalb der Ortsdurchfahrten dem Bund, innerhalb der Ortsdurchfahrten den Gemeinden zu (§ 8 Abs. 3 Satz 2). Die Sondernutzungsgebühren richten sich außerhalb der

Ortsdurchfahrten nach den für die Bundesfernstraßen geltenden Landesgebührenordnungen (§ 8 Abs. 3 Satz 3 und 4); innerhalb der Ortsdurchfahrten ergeben sich die Sondernutzungsgebühren aus den gemeindlichen Satzungen (§ 8 Abs. 3 Satz 5). Die Erhebung von Verwaltungsgebühren und die Erstattung von Auslagen richten sich nach Landesrecht.

6 - Verfahren

(1) Die Erteilung oder Ablehnung einer Sondernutzungserlaubnis ist ein Verwaltungsakt. Er ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen entweder zuzustellen oder gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Eine Ablehnung ist außerdem zu begründen. Die Begründung muss die Gesichtspunkte erkennen lassen, die für die Entscheidung maßgebend waren. Wird eine Erlaubnis antragsgemäß ohne Bedingungen und Auflagen erteilt, genügt die einfache schriftliche Mitteilung.

(2) Die Erlaubnis bedarf als Verwaltungsakt grundsätzlich keiner Anerkennung durch den Antragsteller. Wird ihm die Sondernutzungserlaubnis ausgehändigt, so ist ihm anheim zu stellen, diese unter Verzicht auf einen Rechtsbehelf anzuerkennen.

7 - Zuständigkeit

Die Erlaubnis für Sondernutzungen an den freien Strecken wird von der Straßenbaubehörde erteilt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz). In Ortsdurchfahrten (§ 5 Abs. 4) ist hierfür die Gemeinde zuständig (§ 8 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz). Ist die Gemeinde nicht selbst Träger der Straßenbaulast für die Fahrbahn der Ortsdurchfahrt (zur Straßenbaulast in Ortsdurchfahrten vgl. § 5 Abs. 2, 2 a und 3), hat sie die Zustimmung der Straßenbaubehörde einzuholen, sofern sich die Benutzung auf den Verkehrsraum der Fahrbahn auswirken kann; das gilt auch dann, wenn die Gemeinde eine Sondernutzung für sich selbst in Anspruch nehmen will.

8 - Unerlaubte Sondernutzung

(1) Wird eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt, so ist zu prüfen, ob die Erlaubnis nachträglich erteilt werden kann. Wird dies bejaht, ist der Benutzer aufzufordern, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

(2) Kommt eine nachträgliche Sondernutzungserlaubnis nicht in Betracht und wird die unerlaubte Sondernutzung fortgesetzt, so kann die Erlaubnisbehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung durch Verwaltungsakt anordnen (§ 8 Abs. 7 a Satz 1). Ebenso ist zu verfahren, wenn der Pflichtige nach Aufforderung keinen Antrag auf nachträgliche Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis stellt oder es am Eintritt einer Bedingung der Sondernutzungserlaubnis fehlt.

(3) Das Verfahren für die Beendigung der unerlaubten Sondernutzung richtet sich nach dem im Landesbereich geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetz (§ 22 Abs. 3). Im Regelfalle ist der Benutzer unter Fristsetzung aufzufordern, die Sondernutzung zu beenden und errichtete Anlagen zu beseitigen. Gleichzeitig ist ihm schriftlich ein Zwangsmittel für den Fall anzuord-

nen, dass er der Aufforderung nicht nachkommt. Welches Zwangsmittel in Betracht kommt, richtet sich nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder.

(4) Nach § 8 Abs. 7 a Satz 2 können Anordnungen unterbleiben, wenn sie nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend sind.

Dies ist z. B. der Fall, wenn

- der Bestand der Straße oder die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist,
- der Pflichtige nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand (z. B. erst nach länger dauernden Ermittlungen) erreichbar ist,
- der Pflichtige ausdrücklich erklärt hat, dass er einer Anordnung in keinem Falle Folge leisten werde.

In diesen Fällen kann die Erlaubnisbehörde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

(5) Der Pflichtige ist unter Fristsetzung aufzufordern, verauslagte Kosten zu erstatten. Diese sind im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beizutreiben, falls die Zahlung nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt.

(6) Bei unerlaubter Sondernutzung des Verkehrsraums der Fahrbahnen in Ortsdurchfahrten, für den der Bund Träger der Straßenbaulast ist, ist die Gemeinde um entsprechende Maßnahmen zu ersuchen.

(7) Für unerlaubte Sondernutzungen sind Sondernutzungsgebühren zu erheben, da diese nicht für die Erteilung der Erlaubnis, sondern für die Tatsache der Sondernutzung geschuldet werden (BVerwG-Urt. v. 21.10.1970 - IV C 38.69 - DÖV 1971, 103).

(8) Wird die Straße durch die unerlaubte Sondernutzung beschädigt, so ist von dem Zuwiderhandelnden Schadenersatz zu verlangen (§ 823 BGB). Daneben kann Strafanzeige erstattet werden.

9 - Maßnahmen bei der Nichterfüllung von Verpflichtungen

Kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen (z. B. Auflagen) nicht nach, so kann die für die Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen (§ 8 Abs. 7 a). Als Maßnahmen können die Durchsetzung von Auflagen oder die Beendigung der Nutzung (z. B. durch Widerruf) in Betracht kommen. Die Ausführungen über Zwangsmittel unter Nummer 8 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

10 - Widerruf

(1) Eine widerruflich erteilte Sondernutzungserlaubnis kann nach pflichtgemäßem Ermessen durch Verwaltungsakt widerrufen werden. Das Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben. Deshalb sind insbesondere Gründe des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu berücksichtigen. Der Widerruf ist zu begründen, mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht (§ 8 Abs. 8).

(2) Eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis kann vor Zeitablauf widerrufen werden, wenn es zur Abwendung von Nachteilen für das Gemeinwohl notwendig ist (z. B. konkrete Verkehrsgefährdungen). Für dadurch entstehende Vermögensnachteile ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren. Wird die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen, besteht kein Entschädigungsanspruch (§ 8 Abs. 8), da die Sondernutzung davon abhängig ist, dass die Straße für den Verkehr zur Verfügung steht.

(3) Soweit die Gemeinde für eine Ortsdurchfahrt nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt (§ 8 Abs. 2 Satz 3). Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht (§ 8 Abs. 8). Für das Verlangen, eine zeitlich befristete Erlaubnis zu widerrufen, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Unwiderrufliche Nutzungsrechte, die von früher her bestehen, können nicht durch Widerruf, sondern durch Enteignung aufgehoben werden (§ 8 Abs. 9).

11 - Maßnahmen nach Beendigung der Sondernutzung

Nach Beendigung der Sondernutzung durch

- Zeitablauf
- Widerruf
- Aufgabe der Nutzung

ist der bisherige Berechtigte verpflichtet, Anlagen zu beseitigen und die Straße ordnungsgemäß wiederherzustellen. Kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach, ist nach § 8 Abs. 7 a zu verfahren. Nummer 8 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

12 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 8 Abs. 1 eine Bundesfernstraße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt (§ 23 Abs. 1 Nr. 1),
- b) nach § 8 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt (§ 23 Abs. 1 Nr. 2),
- c) entgegen § 8 Abs. 2 a Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen auf seine Kosten nicht ändert (§ 23 Abs. 1 Nr. 3).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM geahndet werden (§ 23 Abs. 2).

(3) Im Übrigen gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Danach darf bei fahrlässigem Handeln die Geldbuße nur die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, das heißt höchstens 500 DM, betragen (§ 17 Abs. 2 OWiG). Für die Höhe der Geldbuße ist § 17 Abs. 3 OWiG von Bedeutung. Er hat folgenden Wortlaut:

„Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeu-

tung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch unberücksichtigt.“

(4) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG in 6 Monaten. Da die aufgezählten Ordnungswidrigkeiten Dauerzuwiderhandlungen darstellen, beginnt die Verjährung mit dem Tag der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes bzw. der Beendigung des rechtswidrigen Verhaltens.

Besondere Fälle von Sondernutzungen

13 - Abweichende Regelung für Ortsdurchfahrten

(1) Innerhalb der Ortsdurchfahrt kann die Gemeinde durch Satzung bestimmte Sondernutzungen von der Erlaubnis befreien (z. B. für Straßenanlieger) und die Ausübung regeln (§ 8 Abs. 1 Satz 4). Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5).

(2) In dem Teil der Ortsdurchfahrt, der der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 1 zweite Alternative und Ortsdurchfahrtrichtlinien), ist für die Zustimmung eine besonders genaue Prüfung erforderlich, ob die Belange des Straßenverkehrs, des Straßenbaues und der Straßenunterhaltung gewahrt bleiben. Es ist zu beachten, dass dieser Teil nicht für die Erschließung der anliegenden Grundstücke vorgesehen ist. Deshalb dürfen in der Satzung allgemein keine Zufahrten oder Zugänge erlaubnisfrei zugelassen werden.

14 - Zufahrten und Zugänge

Hinsichtlich der Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen wird auf die Zufahrtrichtlinien verwiesen.

15 - Erlaubnispflicht nach dem Straßenverkehrsrecht

(1) Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf (§ 8 Abs. 6 Satz 1). In Betracht kommen der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen (vgl. §§ 32 und 34 StVZO) überschreiten (§ 29 Abs. 3 Satz 1 StVO), sowie Beschleunigungs- und Bremsprüfungen (§ 29 Abs. 2 StVO).

(2) Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörden zu hören. Die von diesen geforderten Bedingungen, Auflagen und gegebenenfalls Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen (§ 8 Abs. 6 Satz 2 und 3). Dies gilt sowohl für Einzel- als auch für Dauererlaubnisse. Auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 16.11.1970 (VkB1. 1970, 758) zu § 29 Abs. 2 und 3 wird verwiesen. Bei der Prüfung von Anträgen auf Beschleunigungs- und Bremsprüfungen sind

wegen der in der Regel zu erwartenden Fahrbahnschäden strenge Maßstäbe anzulegen. Soll einem Antrag zugestimmt werden, ist in der Stellungnahme gegenüber der Straßenverkehrsbehörde zu fordern, dass dem Erlaubnisnehmer Maßnahmen zum Schutz der Straße und Ersatz der dem Straßenbulasträger entstehenden Mehrkosten auferlegt werden. In der Stellungnahme können auch Maßnahmen zum Schutz des Verkehrs vorgeschlagen werden.

(3) Rennveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen auf Straßen sind grundsätzlich verboten (§ 29 Abs. 1 StVO). Soweit von diesem Verbot eine Ausnahme erteilt werden soll (§ 46 Abs. 2 StVO), gilt § 8 Abs. 6. Auf die VwV-StVO zu § 29 Abs. 1 wird verwiesen.

(4) Soweit Fahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, des Katastrophenschutzes, der Polizei und des Zolldienstes zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben die Bundesfernstraße mit Fahrzeugen benutzen wollen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen (vgl. §§ 32 und 34 StVZO) überschreiten, bedürfen sie - ausgenommen in den Fällen des § 35 Abs. 4 StVO - der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde (§ 35 Abs. 2 Nr. 2 StVO). Für die Beteiligung der Straßenbaubehörde gilt Absatz 2.

(5) Die Bundeswehr ist außerdem zu übermäßiger Straßenbenutzung befugt, soweit Vereinbarungen getroffen sind (§ 35 Abs. 3 StVO). Entsprechendes gilt gemäß § 35 Abs. 5 StVO für die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten der NATO (Artikel 57 Abs. 4 b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut; vgl. auch VwV-StVO zu § 35 Abs. 5).

(6) Wegen der Sonderrechte der Bundespost wird auf § 35 Abs. 7 StVO verwiesen.

(7) In allen Fällen ist § 35 Abs. 8 StVO von Bedeutung, wonach Sonderrechte nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden dürfen.

16 - Straßenbahnen und Obusse

Für die Benutzung der Bundesfernstraßen durch Straßenbahnen und Obusse gelten die Richtlinien für die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Benutzung von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes durch Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr (Sondernutzungsrichtlinien für Personenlinienverkehr).

Sonstige Benutzung

17 - Vertragliche Regelung

(1) Nach § 8 Abs. 10 richtet sich die sonstige Benutzung an Straßen (vgl. Nummer 3) nach bürgerlichem Recht. Das Nutzungsverhältnis wird durch Vertrag begründet, der schriftlich abzuschließen ist (Muster Anlage 3). Eine Verpflichtung der Straßenbauverwaltung zum Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht.

(2) Der Vertrag soll in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden; er muss sonst befristet sein. In den Vertrag ist

eine Kündigungsklausel aufzunehmen. Befristete Verträge dürfen nur aus wichtigem Grunde (z. B. im öffentlichen Interesse) gekündigt werden.

(3) Der Benutzer hat sich zu verpflichten, für alle sich aus der Benutzung ergebenden Schäden aufzukommen, die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter freizustellen, etwaige Anlagen ordnungsgemäß zu unterhalten, auf Verlangen der Straßenbauverwaltung zu ändern sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu beseitigen und die Straße ordnungsgemäß wiederherzustellen. Außerdem ist festzulegen, welche Vorkehrungen er im Einzelfall zum Schutz der Straße und des Verkehrs zu treffen hat. Für die Benutzung ist in der Regel ein Entgelt zu vereinbaren (vgl. Nummer 19).

(4) In den Vertrag ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass der Benutzungsberechtigte bei Kündigung des Vertrages, bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung hat.

(5) Der Benutzungsberechtigte hat sich zu verpflichten, der Straßenbauverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Benutzung zusätzlich entstehen. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben, da es sich um den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages handelt. Soweit Auslagen zu vergüten sind, ist dies zu vereinbaren.

18 - Unerlaubte Benutzung

(1) Es ist zu prüfen, ob die Benutzung nachträglich gestattet werden kann. In diesem Fall ist ein Vertrag zu schließen (vgl. Nummer 17).

(2) Kann die Benutzung nicht gestattet werden, wird sie aber gleichwohl fortgesetzt, so ist der Zuwiderhandelnde aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Gefährdet die unerlaubte Benutzung außerhalb des Verkehrsraumes der Straße öffentliche Belange (Sicherheit des Verkehrs, Standfestigkeit des Straßenkörpers, Straßenentwässerung, Straßenunterhaltung), so kann die Aufforderung entfallen. Als Rechtsgrundlage für das Vorgehen der Straßenbauverwaltung kommen in Betracht:

- a) § 859 Abs. 1 BGB: Maßnahmen der Selbsthilfe bei Besitzstörung (z. B. Beseitigung eines Werbeschildes auf Straßengrund),
- b) § 862 BGB: Anspruch auf Beseitigung bei Besitzstörung,
- c) § 1004 BGB: Abwehranspruch bei Beeinträchtigung des Eigentums,
- d) § 228 BGB: Notstand: Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, auf Straßengrund errichtete Anlagen zu beseitigen, wenn dies zur Abwendung der durch sie drohenden Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Bestehen mehrere Möglichkeiten zur Abwendung der Gefahr, ist diejenige Maßnahme zu treffen, die den Zuwiderhandelnden am wenigsten beeinträchtigt.
- e) §§ 677, 679 BGB: Geschäftsführung ohne Auftrag. Die Straßenbauverwaltung kann auch sonstige Maßnahmen anstelle und gegen den Willen des Zuwiderhandelnden durchführen, wenn diese im öffentlichen Interesse liegen. So kann z. B. auf Straßengrund ohne Erlaubnis gelagertes Material an eine Stelle abgefahren werden, an der die Lagerung unbe-

denklich ist und Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(3) Ist ein sofortiges unmittelbares Eingreifen nicht geboten, so kann bei Vorliegen der Voraussetzungen (§§ 935, 940 ZPO) der Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt werden.

(4) Wegen der Erstattung der Aufwendungen und Kosten wird auf die §§ 683, 684, 812, 823 BGB verwiesen.

(5) Wird die Straße durch die unerlaubte Benutzung beschädigt, so ist von den Zuwiderhandelnden Schadensersatz zu verlangen (§ 823 BGB). Daneben kann Strafanzeige erstattet werden.

19 - Benutzungsentgelte

(1) Für die sonstige Benutzung können einmalige oder laufende Benutzungsentgelte vereinbart werden. Die Höhe der Benutzungsentgelte richtet sich nach Anlage 1. Soweit dort ein Rahmen für das Benutzungsentgelt vorgesehen ist, sind der Umfang der Benutzung sowie das wirtschaftliche Interesse des Benutzers zu berücksichtigen.

(2) In dem Nutzungsvertrag sind die Höhe des Entgeltes und der Zeitpunkt der Fälligkeit zu regeln. Grundsätzlich werden Benutzungsentgelte mit Beginn der Benutzung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Entgelten ist als Zeitpunkt für die Fälligkeit des folgenden Entgelts das Ende des 1. Quartals des jeweiligen Rechnungsjahres vorzusehen.

(3) Bei Benutzungen, für die Entgelte nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat 1/12 des Jahresbetrages erhoben. Ist ein Entgelt nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird das hierfür angesetzte volle Entgelt auch dann erhoben, wenn die Benutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

(4) Auf Antrag kann gestattet werden, wiederkehrende jährliche Entgelte durch eine einmalige Zahlung abzulösen. Dabei ist ein jährlicher Zinssatz von 6 % zugrunde zu legen. Ist die Benutzung nicht befristet, ist von einem Zeitraum von 20 Jahren auszugehen.

(5) Wird die Benutzung aufgegeben oder der Vertrag gekündigt, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Entgelte anteilig erstattet.

(6) Eine Anpassung des Entgeltes an die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse ist möglich, wenn dies der Nutzungsvertrag zulässt (z. B. Anpassungsklausel, Kündigung).

(7) Kommt der Benutzer mit der Zahlung des Entgeltes in Verzug, so ist es durch Zahlungsbefehl im Mahnverfahren (§§ 688 ff. ZPO) geltend zu machen.

Leitungen

20 - Versorgungsleitungen und sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse

(1) Die Benutzung der Bundesfernstraßen durch Leitungen der

öffentlichen Versorgung oder Entsorgung (Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-, Fernwärme- und Abwasserleitungen) richtet sich gemäß § 8 Abs. 10 nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder nur für kurze Dauer beeinträchtigt. Für die Mitbenutzungsverhältnisse sind in diesem Falle nicht die Nutzungsrichtlinien, sondern andere Regelungen maßgebend (z. B. Muster eines Straßenbenutzungsvertrages für Leitungen der öffentlichen Versorgung vom 03.12.1968 - VkBBl. 1969, 27 ff. -, Muster eines Rahmenvertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Bundesfernstraßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung vom 09.12.1974 - VkBBl. 1975, 69 - jeweils mit Änderungen).

(2) Den Leitungen der öffentlichen Versorgung sind Mineralöfleitungen und sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse grundsätzlich gleichgestellt. Unter Leitungen im öffentlichen Interesse sind Leitungen zu verstehen, für deren Verlegung Grundstücke im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden können. Soweit die Mitbenutzung der Bundesfernstraßen für diese Leitungen durch Vertrag gestattet werden soll, kann das Muster eines Gestattungsvertrages für Leitungen der öffentlichen Versorgung entsprechend angewandt werden.

21 - Bahnstromleitungen und Betriebsstoffleitungen der Verteidigung

Für die Benutzung der Bundesfernstraßen durch Bahnstromleitungen und Betriebsstoffleitungen der Verteidigung sind die dazu ergangenen Regelungen maßgebend. Anstelle eines Nutzungsvertrages ist eine Verwaltungsvereinbarung zu schließen.

22 - Andere Leitungen

Bei Benutzung der Bundesfernstraßen für andere als die vorgenannten Leitungen ist zu prüfen, ob dadurch der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird. Ist dies der Fall, handelt es sich um eine Sondernutzung im Sinne von § 8 Abs. 1 (vgl. Nummern 4 ff.). Wird der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, ist über die Benutzung des Eigentums der Bundesfernstraßen ein Vertrag nach bürgerlichem Recht abzuschließen (vgl. Nummern 17 ff.).

23 - Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost

Diese Richtlinien gelten nicht für Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost. Sie finden ihre Regelung im Telegraphenwegesgesetz vom 18. Dezember 1899 (RGBl. S. 708) und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

Autowracks und sonstige größere Abfälle

24 - Innerhalb des Verkehrsraumes

(1) Nach § 32 StVO ist es verboten, Gegenstände auf die Straße zu bringen und dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Unter § 32 StVO fallen auch Autowracks. Die Zuständigkeit für die Beseitigung der Gegenstände richtet sich nach Landesrecht.

(2) Bei Gegenständen, deren sich der Besitzer entledigt hat (Abfälle im Sinne von § 1 Abs. 1 Abfallbeseitigungsgesetz - dazu zählen auch Autowracks -), kann auch die nach dem Abfallrecht zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

(3) Das Liegenlassen von Gegenständen (z. B. Autowracks) innerhalb des Verkehrsraumes ist auch eine unerlaubte Sondernutzung, da in diesem Falle die Straße nicht bestimmungsgemäß genutzt wird und außerdem der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. Dies gilt auch dann, wenn Gegenstände auf Straßenflächen außerhalb des Verkehrsraumes liegengelassen werden und den Gemeingebrauch beeinträchtigen können (z. B. Einengung des Lichtraumprofils oder Behinderung des Wasserabflusses). Nach § 8 Abs. 7 a kann deshalb auch die für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde das Erforderliche zur Beseitigung der Autowracks veranlassen. Dies wird dann der Fall sein, wenn die unerlaubte Sondernutzung die Straßenbauverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (z. B. bei Unterhaltungsarbeiten) behindert oder die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt, ohne dass andere Behörden (vgl. Absätze 1 und 2) Anlass zum Einschreiten haben. Wegen der zu treffenden Maßnahmen wird auf Nummer 8 Abs. 3 bis 6 verwiesen.

25 - Außerhalb des Verkehrsraumes

(1) Für Autowracks und sonstige Abfälle auf Straßengrund, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen (z. B. weil sie in Straßengraben oder Böschungen liegen), finden die Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes und die Ausführungsgesetze der Länder Anwendung. Deshalb sind in erster Linie für die Beseitigung die nach Landesrecht bestimmten Behörden zuständig.

(2) Unbeschadet dessen kann die Straßenbauverwaltung aus dem Gesichtspunkt der Besitz- oder Eigentumsstörung vorgehen, wenn Autowracks und sonstige Abfälle auf Straßengrund liegen (vgl. Nummer 18 Abs. 2).

Technische Bestimmungen

26 - Bei Arbeiten im Straßenbereich

Die technischen Bestimmungen für Arbeiten im Straßenbereich ergeben sich aus Anlage 4. Etwaige Ergänzungen oder Streichungen sind jeweils vorzunehmen.

27 - Bei Leitungsverlegungen

Für Leitungen sind keine besonderen technischen Bestimmungen als Anlage beigefügt. Hier sind die Technischen Bestimmungen zum Muster eines Straßenbenutzungsvertrages für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Bundesfernstraßen (vgl. Nummer 20 Abs. 1) entsprechend anzuwenden. Etwaige Ergänzungen oder Streichungen sind jeweils vorzunehmen.

Entgelte bei sonstiger Benutzung gemäß § 8 Abs. 10 FStrG

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in DM	
		jährlich	sonstige
1	Zufahrten und Zugänge innerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten, soweit dafür bauliche Anlagen auf Straßenflächen außerhalb des Verkehrsraumes vorhanden sind		
1.1	zu nicht gewerblich genutzten Grundstücken	unentgeltlich	
1.2	zu gewerblich genutzten Grundstücken	2,- je in Anspruch genommenen m ² Straßenfläche, mindestens 85,-	
2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann		
2.1	Leitungen der öffentl. Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen	unentgeltlich	
2.2	Sonst. Leitungen im öffentlichen Interesse wie Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebsstoffleitungen, Leitungen der Bundespost	unentgeltlich	
2.3	Andere Leitungen:		
2.3.1	Gewerbl. Leitungen wie Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb sowie Baustellenleitungen und sonst. Betriebsleitungen je nach Durchmesser u. wirtschaftl. Vorteil des Leitungseigentümers		
2.3.1.1	bis zu 1 Jahr		20,- bis 85,- monatlich, mind. 35,-
2.3.1.2	länger dauernd	170,- bis 1.700,-	
2.3.2	nichtgewerbl. Leitungen wie private Wasserleitungen	unentgeltlich	
2.4	höhenfreie Schienenbahnen; Seilbahnen:		
2.4.1	die dem öffentlichen Verkehr dienen	unentgeltlich	
2.4.2	die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes:		
2.4.2.1	bis zu 1 Jahr		35,- bis 850,- einmalig
2.4.2.2	länger dauernd	85,- bis 850,-	
2.5	Förderbänder u. Ä. einschl. Masten, Schächte u. dgl.		
2.5.1	bis zu 1 Jahr		35,- bis 170,- einmalig
2.5.2	länger dauernd	85,- bis 170,-	
2.6	Über- oder Unterführungen privater Wege		35,- bis 850,- einmalig
2.6.2	länger dauernd	85,- bis 850,-	

		Entgelt in DM	
Nr.	Benutzungsart	jährlich	sonstige
3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann		
3.1	Leitungen der öffentl. Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen	unentgeltlich	
3.2	Sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse wie Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebsstoffleitungen, Leitungen der Bundespost	unentgeltlich	
3.3	Andere Leitungen je angefangene 100 m:		
3.3.1	gewerbl. Leitungen wie Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen je nach Durchmesser und wirtschaftl. Vorteil des Leitungseigentümers		
3.3.1.1	bis zu einem Jahr		20,- bis 85,- monatlich, mind. 35,-
3.3.1.2	länger dauernd	85,- bis 850,-	
3.3.1.3	nichtgewerbl. Leitungen wie private Wasserleitungen	unentgeltlich	
3.4	Gleise:		
3.4.1	Schienenbahnen des öffentl. Verkehrs	unentgeltlich	
3.4.2	Schienenbahnen, die nicht dem öffentl. Verkehr dienen mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes je angefangene 100 m	85,- bis 850,-	
3.5	Obusleitungen einschl. Masten	unentgeltlich	
3.6	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. Masten	unentgeltlich	
4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Pfosten, Masten u. Ä.), soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann		
4.1	Schilder einschl. Masten und Pfosten:		
4.1.1	Allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Gottesdienste, Unfall- und Kfz-Hilfsdienste (Sammelhinweisschilder), Messen, Ausstellungen, sportl. u. ä. Veranstaltungen; Werbung für öffentl. Wahlen und Baustellenschilder	unentgeltlich	
4.1.2	Hinweisschilder auf gewerbl. Betriebe, z. B. Gaststätten, Fabriken, Auslieferungslager	35,- bis 350,- einmalig	
4.1.3	Werbeanlagen, z. B. Werbeschilder, Litfasssäulen, Fahnen einschl. Masten, Transparente:		
4.1.3.1	bis zu 1 Jahr		35,- bis 850,- einmalig
4.1.3.2	länger dauernd	85,- bis 850,-	
4.2	Wartehallen, einschl. Fahrkartenverkauf, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb, Verkaufsstände für gemeinnützige Zwecke	unentgeltlich	

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in DM	
		jährlich	sonstige
4.3	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m ² in Anspruch genommener Straßenfläche:		
4.3.1	bis zu 1 Jahr		35,- bis 350,- einmalig
4.3.2	länger dauernd	85,- bis 350,-	
4.4	Automaten	35,- bis 850,-	
4.5	Milchbänke	unentgeltlich	
4.6	Verladestellen, Anlagen zur Holzbringung, Waagen, Abstellflächen	85,- bis 350,-	
4.7	Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m ² in Anspruch genommener Straßenfläche		3,- bis 20,- wöchentl., mind. 35,-
5	Sonstige Benutzungen der Straßenfläche, soweit der Gemein- gebrauch nicht beeinträchtigt werden kann		
5.1	Einleitung von Wasser in die Straßenentwässerung, je nach Wassermenge und Verschmutzungsgrad*	35,- bis 850,-	
5.2	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht gemeingebrauchlich) einschließlich Hilfseinrichtungen (z. B. Kabel), Lagerung von Material		20,- bis 350,- je Woche
5.3	Gewerbl. Veranstaltungen, z. B. Ausstellungswagen, fahrbahre Geschäftsbetriebe, Märkte, Verkaufs- und Bewirtschaftungsplätze, Lagerplätze, Filmaufnahmen, je m ² in Anspruch genommener Straßenfläche:		
5.3.1	bis zu 1 Jahr		2,- bis 20,- wö- chentl., mind. 35,-
5.3.2	länger dauernd	2,- bis 85,- mind. 85,-	
5.4	Obst- und Grasnutzungen, Überbau u. Ä.		ortsübl. Pachtzins bzw. Rente
5.5	Sonstige Benutzungen, die in den vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst sind:		
5.5.1	bis zu 1 Jahr		20,- bis 850,- einmalig
5.5.2	länger dauernd	85,- bis 1.700,-	

* Für die Einleitung von Abwasser oder Niederschlagswasser in eine Oberflächenentwässerung wird kein Entgelt erhoben, wenn sich der Benutzer an den Unterhaltungskosten beteiligt.

Anlage 2

Sondernutzungserlaubnis
Allgemeines Muster

..... den

(Dienststelle)

Az.:

Sondernutzungserlaubnis

Herrn/Frau/Firma in
wird hiermit auf Grund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413)
nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen und den in der Anlage beigefügten technischen Bestimmungen¹ die Erlaubnis erteilt,

.....

.....

.....

1. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich - gilt bis ...
Von ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.
2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
3. Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen ... Monaten kein Gebrauch gemacht wird.
4. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

Hierfür ist bis ... eine Sicherheit in Höhe von ... DM zu leisten.²
5. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vor-satz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
6. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.
Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versor-gungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
7. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.
8. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.

¹ Nichtzutreffendes ist in den nachstehenden allgemeinen Bestimmungen zu streichen.
² Falls entbehrlich, ist dieser Satz zu streichen.

- 9. Die Beendigung der Bauarbeiten ist anzuzeigen.
- 10. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
- 11. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.
- 12. Der Erlaubnisnehmer wird auf folgende Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes hingewiesen.

§ 8 Abs. 2 a

Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8 Abs. 7 a

Wird eine Bundesfernstraße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 8 Abs. 8

Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf³ oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

- 13. Für diese Sondernutzung wird nach Maßgabe der Verordnung vom ...⁴ eine jährliche/monatliche/wöchentliche/tägliche/einmalige Gebühr von ... DM festgesetzt. Eine Neufestsetzung bei Änderung des Gebührenansatzes oder -rahmens bleibt vorbehalten.
Für den laufenden Zeitraum ist ein Betrag von ... DM zu zahlen.
Der erstmalige - einmalige - Betrag ist sofort fällig. Die folgenden Beträge sind jeweils bis zum ... zu zahlen.
Die Gebühr wird durch Zahlung eines Betrages von ... DM abgelöst. Der Betrag ist am ... fällig.
- 14. Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von ... DM erhoben. An Auslagen sind ... DM zu erstatten.
- 15. Alle Zahlungen sind auf das Konto Nr. ... der ... bei der ... in ... zu leisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

.....
Unterschrift der Behörde

Unter Verzicht auf
Rechtsbehelf anerkannt:

....., den

.....
(Unterschrift des Erlaubnisnehmers)

³ Gilt für Erlaubnis mit Widerrufsvorbehalt.
⁴ Hier ist die gemäß § 8 Abs. 3 FStrG erlassene landesrechtliche Gebührenordnung einzusetzen.

Anlage 3

Muster eines Nutzungsvertrages

Nutzungsvertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland
- Bundesstraßenverwaltung - vertreten

durch

- Straßenbauverwaltung -

und

in Straße, Nr.

- Berechtigter -

Die Straßenbauverwaltung gestattet dem Berechtigten, nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen und den in der Anlage beigefügten technischen Bestimmungen¹ den Straßengrund bei km ... der Bundesstraße ... mit einer Fläche von ... zur ... zu benutzen.

1. Das Recht auf Benutzung wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Frist von ... Monaten kündbar.
Das Recht auf Benutzung wird auf die Dauer von ... eingeräumt. Der Vertrag kann mit einer Frist von ... gekündigt werden, wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
2. Die Übertragung des Rechts auf Nutzung ist ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zulässig.
3. Der Berechtigte ersetzt der Straßenbauverwaltung alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden.

Hierfür ist bis ... eine Sicherheit in Höhe von ... DM zu leisten².

4. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlagen gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt der Berechtigte die Straßenbauverwaltung und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

5. Kommt der Berechtigte einer Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Berechtigten zu veranlassen oder den Vertrag - auch bei befristeter Nutzung - fristlos zu kündigen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
6. Im Falle der Kündigung des Vertrages oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Straßenbauverwaltung.
7. Ist für die Ausführung der baulichen Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Berechtigte einzuholen.
Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Berechtigte insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
8. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.

¹ Nichtzutreffendes ist in den nachstehenden allgemeinen Bestimmungen zu streichen.

² Falls entbehrlich, ist dieser Satz zu streichen.

9. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
Der Berechtigte hat alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.
10. Anlagen sind so zu errichten und zu gestalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Sie sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Berechtigten zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
11. Die Beendigung der Bauarbeiten ist anzuzeigen.
12. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
13. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung oder Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten. Wird der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachgekommen, gilt Nummer 5 entsprechend.
14. Für diese Nutzung wird nach Maßgabe des Verzeichnisses über Entgelte (Anlage 1 der Nutzungsrichtlinien vom 01.08.1975) ein jährliches/monatliches/wöchentliches/tägliches/einmaliges Entgelt in Höhe von ... DM vereinbart. Die Straßenbauverwaltung behält sich vor, das Entgelt anzupassen, wenn die Entgeltsätze oder -rahmen des Verzeichnisses geändert werden.
Für den laufenden Zeitabschnitt ist ein Betrag von ... DM zu zahlen.
Der erstmalige - einmalige - Betrag ist sofort fällig.
Die folgenden Beträge sind jeweils bis zum ... zu zahlen.
Das Entgelt wird durch Zahlung eines Betrages von ... DM abgelöst. Der Betrag ist am ... fällig.
15. Der Berechtigte ist verpflichtet, die Auslagen der Straßenbauverwaltung in Höhe von ... DM zu erstatten.
16. Alle Zahlungen sind auf das Konto Nr. ... der ... bei der ... in ... zu leisten.
17. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

.....
Ort Datum

.....
Ort Datum

Anlage 4

**Technische Bestimmungen für Arbeiten
im Bereich der Straße**

1. Für die Arbeiten auf Straßengebiet sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
2. Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüfsachverständigen geprüft werden. Die statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung vorzulegen.
3. Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können Zeit sparende Bauweisen verlangt werden.
4. Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen. Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.
5. Die Straßenbepflanzung ist zu schonen.
6. Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.
7. Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Er gibt sich im Verlauf der Baumaßnahmen unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung sofort zu benachrichtigen.
8. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
9. Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung; zu unterrichten ist das Straßenbauamt.
10. Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten zu verfüllen. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten. Das „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben“ und die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.
11. Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten notwendig werden.
12. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör. Die beim Bau frei werdenden Bodenmassen sind abzufahren.

Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen, Seitenstreifen und Böschungen sind wieder zu begrünen.
13. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von drei Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

**Erlass
des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr zu den Richtlinien für die
rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen
an Bundesstraßen (Zufahrtenrichtlinien)
in der Fassung vom 1. Januar 1990**

Vom 20. Februar 2003

Der Bundesminister für Verkehr hat die folgenden Zufahrtenrichtlinien mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 1/1990 - StB 16/38.31.00/2 Va 90 - für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen eingeführt und im Verkehrsblatt 1990 Seite 87 veröffentlicht.

Es wird gebeten, diese Richtlinien zu beachten. Die Anwendung auch für den Bereich des Brandenburgischen Straßengesetzes, soweit die Bestimmungen des Landesstraßengesetzes dem Bundesfernstraßengesetz entsprechen, wird empfohlen.

**Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten
und Zugängen an Bundesstraßen
(Zufahrtenrichtlinien)
in der Fassung vom 1. Januar 1990**

Aufgestellt: Bundesminister für Verkehr, Abteilung Straßenbau

Eingeführt: BMV Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 1/1990 vom 1. Januar 1990 - StB 16/38.31.00/2 Va 90*

Veröffentlicht: Verkehrsblatt 1990, Nr. 3, S. 87 - 98

Ersetzt: Fassung vom 8. April 1976

Inhaltsübersicht

Begriffe

- 1 - Zufahrt
- 2 - Zugang
- 3 - Ortsdurchfahrt

Neuanlage oder Änderung von Zufahrten oder Zugängen durch Anlieger außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten ohne gleichzeitigen Anbau

- 4 - Grundsatz der Erlaubnispflicht
- 5 - Gegenstand der Sondernutzung
- 6 - Voraussetzungen einer Erlaubnis
- 7 - Inhalt einer Erlaubnis
- 8 - Sondernutzungsgebühren und Verwaltungskosten
- 9 - Verfahren
- 10 - Zuständigkeit

- 11 - Unerlaubte Zufahrten und Zugänge
- 12 - Maßnahmen bei der Nichterfüllung von Verpflichtungen
- 13 - Widerruf
- 14 - Maßnahmen nach Beendigung der Sondernutzung
- 15 - Ordnungswidrigkeiten

Neuanlage oder Änderung von Zufahrten oder Zugängen durch Anlieger außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 9**

- 16 - Verfahren nach § 9 - Allgemeines -
- 17 - Ausnahmegenehmigungsverfahren für bauliche Anlagen mit Zufahrten oder Zugängen - § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 8 -
- 17a - Ausnahmegenehmigungen für Tankstellen
- 18 - Zustimmungsverfahren bei erheblicher Änderung oder anderer Nutzung einer baulichen Anlage mit Zufahrt oder Zugang - § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 -
- 19 - Genehmigungsverfahren - § 9 Abs. 5 -
- 20 - Bauvorhaben im Bereich von Bebauungsplänen - § 9 Abs. 7 -
- 21 - Ordnungswidrigkeiten

Neuanlagen oder Änderung von Zufahrten oder Zugängen in einem Flurbereinigungsverfahren

- 22 - Verfahren
- 23 - Kostenbeteiligung

Neuanlage oder Änderung von Zufahrten oder Zugängen durch Anlieger innerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten

- 24 - Zulässigkeit, Lage und Gestaltung
- 25 - Gestattung baulicher Maßnahmen auf dem Straßengrundstück
- 26 - Bauliche Veränderungen ohne Vertrag
- 27 - Unterhaltung von Zufahrten und Zugängen
- 28 - Ordnungswidrigkeiten

Änderung oder Beseitigung von Zufahrten oder Zugängen im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen oder aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs

- 29 - Verfahren bei Änderung oder Beseitigung von Zufahrten oder Zugängen im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen
- 30 - Kosten bei Änderung oder Beseitigung von widerruflichen Zufahrten oder Zugängen
- 31 - Kosten und Entschädigung bei Änderung oder Beseitigung von nicht widerruflichen Zufahrten oder Zugängen
- 32 - Änderung oder Beseitigung verkehrsstörender Zufahrten oder Zugänge
- 33 - Auswirkungen eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Anordnung nach § 8 a Abs. 6 auf die Sondernutzungserlaubnis

* s. Bundesstraßen - Zufahrtenrichtlinien - BMV ARS 1/90

** Paragraphen ohne Zusatz sind solche des FStrG.

Vorübergehende Beeinträchtigungen von Zufahrten oder Zugängen durch Straßenbaumaßnahmen

- 34 - Duldungspflicht der Straßenanlieger
- 35 - Entschädigungsansprüche von Straßenanliegern

Technische Bestimmungen

- 36 - Bei Sondernutzungserlaubnissen
- 37 - Bei baulichen Maßnahmen auf dem Straßengrundstück gemäß § 8 Abs. 10

Anlagen

- Anlage 1** Muster einer Sondernutzungserlaubnis
- Anlage 3** Technische Bestimmungen

Begriffe

1 - Zufahrt

Zufahrt ist jede für die Benutzung mit Fahrzeugen bestimmte Verbindung zwischen einer Bundesstraße und einem Anliegergrundstück, gleichgültig, ob dafür eine besondere Anlage (Grabenbrücke, Rampe, besondere Befestigung des Randstreifens oder des Gehweges usw.) erforderlich ist oder nicht. Eine Zufahrt kann auch zum Ein- oder Ausgehen benutzt werden, sofern nicht der Fußgängerverkehr auf der Bundesstraße ausgeschlossen ist. Zu den Zufahrten gehören auch die Anschlüsse von Privatwegen (z. B. private Wald- und Reitwege), nicht aber die Einmündungen öffentlicher Straßen (§ 8 a Abs. 1 Satz 3).

2 - Zugang

Zugang ist jede für Fußgänger bestimmte Verbindung zwischen einem Anliegergrundstück und der Bundesstraße, gleichgültig, ob dafür eine besondere Anlage (Steg, Treppe usw.) erforderlich ist oder nicht.

3 - Ortsdurchfahrt

(1) Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundesstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient (vgl. § 5 Abs. 4).

(2) Der Erschließung der anliegenden Grundstücke dient die Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße, wenn deren Nutzung durch Zufahrten und Zugänge tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist. Die rechtliche Zulässigkeit folgt aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder aus der Lage der Straße in einem nach § 34 BauGB zu beurteilenden Gebiet, sofern die Bundesstraße den Grundstücken in diesem Gebiet die verkehrliche Erschließung vermittelt. Einzelne Zufahrten oder Zugänge begründen in der Regel noch keinen Erschließungsbereich. Dieser wird aber auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass aus tatsächlichen Gründen auf einzelnen Grundstücken keine Zufahrten oder Zugänge angelegt worden sind (vgl. auch Nummer 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien). In den Verfahren nach

§§ 8 a und 9 sind für Beginn und Ende des Erschließungsbereiches die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Sie werden in der Regel mit den gekennzeichneten Grenzen des Erschließungsbereiches (Nummer 4 Abs. 3 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien) übereinstimmen.

(3) Der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient die Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße, wenn mehr als zwei kreuzende oder einmündende örtliche Straßen die Mitbenutzung der Bundesstraße durch den innerörtlichen Verkehr bewirken (Verknüpfungsbereich). Der Verknüpfungsbereich wird durch die beiden am weitesten voneinander entfernten Kreuzungen oder Einmündungen in die Bundesstraße begrenzt. Die Verknüpfung kann auch durch höhenungleiche Kreuzungen mit Verbindungsarmen bewirkt werden. Zum Ortsstraßennetz in diesem Sinne sind auch Ortsdurchfahrten von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen zu rechnen, auf denen sich der innerörtliche Verkehr mit abwickelt (Nummer 2 Abs. 1 Ziff. 3 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien).

Neuanlage oder Änderung von Zufahrten oder Zugängen durch Anlieger außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten ohne gleichzeitigen Anbau

4 - Grundsatz der Erlaubnispflicht

(1) Nach § 8 a Abs. 1 gelten die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten als Sondernutzung im Sinne von § 8 und sind daher erlaubnispflichtig. Von § 8 a Abs. 1 werden somit Zufahrten und Zugänge sowohl an der freien Strecke als auch im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten (vgl. Nummer 3) erfasst.

(2) Zufahrten oder Zugänge werden geändert, wenn sie baulich verändert (z. B. verlegt oder verbreitert) werden oder gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr dienen sollen (z. B. Einrichtung eines Direktverkaufs von gärtnerischen Erzeugnissen auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche oder Nutzung solcher Flächen für Freizeit Zwecke). Sollen Zufahrten oder Zugänge, die von alters her unwiderruflich oder kraft Gemeingebrauchs bestehen, so geändert werden, dass dies einer Neuanlage gleichkommt, so verlieren die Zufahrten oder Zugänge ihren Bestandsschutz und gelten als Sondernutzung. Entsprechendes gilt, wenn Zufahrten oder Zugänge eine erhebliche Kapazitätserweiterung erfahren oder eine andere funktionelle Zweckbestimmung erhalten.

(3) Für die durch die Straßenbauverwaltung veranlassten Änderungen oder Schließungen gelten Nummern 29 bis 32.

5 - Gegenstand der Sondernutzung

Mit der Sondernutzungserlaubnis (§ 8 Abs. 1) wird nicht nur der verkehrliche Anschluss des Anliegergrundstückes an die Straße (Fahren oder Gehen) gestattet, sondern auch die dafür erforderliche bauliche Umgestaltung des Straßenbereiches seitlich der Fahrbahn. Daher kommt hierfür neben der öffentlich-rechtlichen Sondernutzungserlaubnis eine besondere Vereinbarung nach bürgerlichem Recht (§ 8 Abs. 10) nicht in Betracht. Die notwen-

digen Bedingungen und Auflagen für die Herstellung einer Anlage (vgl. Nummer 7) sind in die Sondernutzungserlaubnis (Muster Anlage 1) aufzunehmen (§ 8 Abs. 2 Satz 2).

6 - Voraussetzungen einer Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis setzt einen Antrag voraus. Dem Antrag sind Ausführungspläne beizufügen. Antragsberechtigt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte der anliegenden Grundstücke.

(2) Die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Da neue Zufahrten und Zugänge sowie die Änderung von Zufahrten und Zugängen, wenn sie gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr dienen sollen, stets eine zusätzliche Behinderung des durchgehenden Verkehrs bedeuten, soll die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn

- a) keine andere ausreichende Möglichkeit des Zufahrens oder Zugehens gegeben ist oder geschaffen werden kann (z. B. Zufahrt zu anderen öffentlichen Straßen mit geringerem Verkehr, Anlegung eines Parallelweges, Benutzung bestehender Zufahrten gegebenenfalls durch Inanspruchnahme des Notwegerechts) und ihre Ablehnung zu einer unzumutbaren Härte führen würde sowie die Erlaubnis gleichwohl mit überwiegenden öffentlichen Belangen, z. B. Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbauabsichten, Straßenbaugestaltung, vereinbar ist (vgl. Nummer 17 Abs. 2) oder
- b) Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Zufahrt oder den Zugang erfordern.

(3) Wird eine Zufahrt oder ein Zugang lediglich baulich verändert, ohne einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr zu dienen, so kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen oder Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Änderung erfordern.

7 - Inhalt einer Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder widerruflich erteilt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1). In der Regel ist die Erlaubnis auf Widerruf zu erteilen. Eine zeitliche Befristung kann in Betracht kommen, wenn der Zeitraum überschaubar ist und Straßenplanungen nicht entgegenstehen. In die Erlaubnis sind die zur Wahrung der Belange des Straßenverkehrs und des Straßenbaues erforderlichen Bedingungen und Auflagen aufzunehmen (§ 8 Abs. 2 Satz 2). Bedingungen und Auflagen, die mit der Sondernutzung in keinem sachlichen Zusammenhang stehen, sind unzulässig (z. B. die unentgeltliche Abtretung von Grundstücksflächen).

(2) In einer widerruflichen Erlaubnis ist darauf hinzuweisen, dass der Erlaubnisnehmer nach § 8 Abs. 8 gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch hat, wenn von einem vorbehaltenen Widerruf Gebrauch gemacht oder die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen wird. Ebenso ist auf § 8 Abs. 2 a Satz 3 zweiter Halbsatz Bezug zu nehmen, wonach der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Dafür können angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden (§ 8 Abs. 2 a Satz 4). Soweit sich die Sondernutzungserlaubnis auch auf die bauliche Anlage der Zufahrt oder des Zuganges bezieht,

ist in der Erlaubnis ausdrücklich auf § 8 Abs. 2 a Sätze 1 bis 3 erster Halbsatz zu verweisen, die folgenden Wortlaut haben:

„Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern ...“

Ferner ist dem Erlaubnisnehmer aufzuerlegen, für alle aus der Sondernutzung sich ergebenden Schäden aufzukommen und die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter freizustellen sowie Anlagen bei Beendigung der Sondernutzung zu beseitigen und die Straße ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(3) In einer Erlaubnis auf Zeit kann wegen der besonderen Entschädigungsregelung in § 8 a Abs. 4 bis 6 (vgl. Nummern 31 ff.) nicht auf § 8 Abs. 8 Bezug genommen werden. Auch ist hier § 8 Abs. 2 a Satz 3 erster Halbsatz nicht in vollem Umfang anwendbar. Zwar kann auch in diesem Falle die Änderung einer Zufahrt oder eines Zuganges vor Zeitablauf der Erlaubnis verlangt werden; hinsichtlich der Kosten wird jedoch auf Nummer 31 verwiesen.

(4) Die Einzelheiten über die Gestaltung einer Zufahrt oder eines Zuganges sind in den technischen Bestimmungen zu regeln (vgl. auch Nummern 36 und 37). Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass der durchgehende Verkehr möglichst wenig behindert wird. Nach Lage des Einzelfalles können auch der Bau und die Unterhaltung von Linksabbiege-, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen, die Errichtung und Unterhaltung von Lichtzeichenanlagen oder die Verbreiterung einer bestehenden Zufahrt verlangt werden. Wegen des Musters für technische Bestimmungen wird auf Anlage 3 verwiesen.

8 - Sondernutzungsgebühren und Verwaltungskosten

Bei Zufahrten und Zugängen außerhalb der Ortsdurchfahrten richtet sich die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nach den für die Bundesfernstraßen geltenden Landesgebührenordnungen (§ 8 Abs. 3 Satz 3 und 4); die Gebühren stehen dem Bund zu (§ 8 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz). Bei Zufahrten und Zugängen in dem Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten ergeben sich die Sondernutzungsgebühren aus den gemeindlichen Satzungen (§ 8 Abs. 3 Satz 5) und stehen den Gemeinden zu (§ 8 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz). Die Erhebung von Verwaltungsgebühren und die Erstattung von Auslagen richten sich nach Landesrecht.

9 - Verfahren

(1) Die Erteilung oder Ablehnung einer Sondernutzungserlaubnis ist ein Verwaltungsakt. Er ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen entweder zuzustellen oder gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Eine Ablehnung ist außerdem zu begründen. Die Begründung muss die Gesichtspunkte erkennen lassen, die für die Entscheidung maßgebend waren.

(2) Die Erlaubnis bedarf als Verwaltungsakt keiner Anerkennung durch den Antragsteller. Wird ihm die Sondernutzungser-

laubnis ausgehändigt, so ist ihm jedoch anheim zu stellen, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten.

10 - Zuständigkeit

(1) Die Erlaubnis für Sondernutzungen an den freien Strecken wird von der Straßenbaubehörde erteilt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz). In dem Teil einer Ortsdurchfahrt, der der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient (vgl. Nummer 3), ist hierfür die Gemeinde zuständig (§ 8 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz).

(2) Ist die Gemeinde nicht selbst Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrt (zur Straßenbaulast in Ortsdurchfahrten vgl. § 5 Abs. 2, 2 a und 3), hat sie bei Zufahrten stets die Zustimmung der Straßenbaubehörde einzuholen, da sich die Benutzung der Zufahrt auf den Verkehrsraum der Fahrbahn auswirkt (§ 8 Abs. 1 Satz 3). Bei Zugängen ist die Zustimmung einzuholen, wenn kein Gehweg vorhanden ist. Vorstehendes gilt auch dann, wenn die Gemeinde eine Sondernutzung für sich selbst in Anspruch nehmen will.

11 - Unerlaubte Zufahrten und Zugänge

(1) Wird eine Zufahrt oder ein Zugang ohne die erforderliche Erlaubnis angelegt oder geändert, so ist zu prüfen, ob die Erlaubnis nachträglich erteilt werden kann. Wird dies bejaht, ist der Benutzer aufzufordern, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

(2) Kommt eine nachträgliche Sondernutzungserlaubnis nicht in Betracht und wird die unerlaubte Sondernutzung fortgesetzt, so kann die für die Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Beendigung durch Verwaltungsakt anordnen (§ 8 Abs. 7 a Satz 1). Ebenso ist zu verfahren, wenn der Pflichtige nach Aufforderung keinen Antrag auf nachträgliche Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis stellt oder es am Eintritt einer Bedingung der Sondernutzungserlaubnis fehlt. Werden von alters her unwiderruflich oder kraft Gemeingebrauchs bestehende Zufahrten oder Zugänge unerlaubt geändert, so beschränken sich die Maßnahmen zur Beendigung der unerlaubten Benutzung auf die Änderung.

(3) Das Verfahren für die Beendigung der unerlaubten Sondernutzung richtet sich nach dem im Landesbereich geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetz (§ 22 Abs. 3). Im Regelfalle ist der Benutzer unter Fristsetzung aufzufordern, die Sondernutzung zu beenden und errichtete Anlagen zu beseitigen. Gleichzeitig ist ihm schriftlich ein Zwangsmittel für den Fall anzudrohen, dass er der Aufforderung nicht nachkommt. Welches Zwangsmittel in Betracht kommt, richtet sich nach dem im Landesbereich geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

(4) Nach § 8 Abs. 7 a Satz 2 können Anordnungen unterbleiben, wenn sie nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend sind. Dies ist z. B. der Fall, wenn

- der Bestand der Straße oder die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist oder
- der Pflichtige nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand (z. B. erst nach länger dauernden Ermittlungen) erreichbar ist oder

- der Pflichtige ausdrücklich erklärt hat, dass er einer Anordnung in keinem Falle Folge leisten werde.

In diesen Fällen kann die für die Erlaubnis zuständige Behörde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

(5) Der Pflichtige ist unter Fristsetzung aufzufordern, verauslagte Kosten zu erstatten. Diese sind im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beizutreiben, falls die Zahlung nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt.

(6) Bei unerlaubter Sondernutzung innerhalb des Verknüpfungsbereiches der Ortsdurchfahrten, für den der Bund Träger der Straßenbaulast ist, ist die Gemeinde um entsprechende Maßnahmen zu ersuchen, wenn sich die unerlaubte Sondernutzung auf den Verkehrsraum der Fahrbahn auswirkt. Dies ist bei Zufahrten stets der Fall.

(7) Für unerlaubte Sondernutzungen sind Sondernutzungsgebühren zu erheben, da diese nicht für die Erteilung der Erlaubnis, sondern für die Tatsache der Sondernutzung geschuldet werden (BVerwG-Urt. vom 21.10.1970 - IV C 38.69 - DÖV 1971, 103).

(8) Wird die Straße durch die unerlaubte Sondernutzung beschädigt, so ist von dem Zuwiderhandelnden Schadenersatz zu verlangen (§ 823 BGB). Außerdem kann Strafanzeige erstattet werden.

12 - Maßnahmen bei der Nichterfüllung von Verpflichtungen

(1) Kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen aus der Erlaubnis (insbesondere Erfüllung von Auflagen und Zahlung der Sondernutzungsgebühr) oder einem Änderungsverlangen (§ 8 Abs. 2 a Satz 3) nicht nach, werden diese Bescheide gemäß § 8 Abs. 7 a durch die für die Erlaubnis zuständige Behörde durchgesetzt. Die Ausführungen über Zwangsmittel unter Nummer 11 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

(2) Kommt der Erlaubnisnehmer anderen Verpflichtungen (insbesondere über die Unterhaltung nach § 8 Abs. 2 a Satz 1) nicht nach, so kann die für die Erlaubnis zuständige Behörde gemäß § 8 Abs. 7 a die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Die Ausführungen über Zwangsmittel unter Nummer 11 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

(3) Anstelle der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 kann in begründeten Fällen die Erlaubnis ganz oder teilweise widerrufen werden (vgl. Nummer 13).

13 - Widerruf

(1) Eine widerruflich erteilte Sondernutzungserlaubnis kann nach pflichtgemäßem Ermessen durch Verwaltungsakt widerrufen werden. Das Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben. Deshalb sind insbesondere Gründe des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu berücksichtigen. Der Widerruf ist zu begründen, mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht (§ 8 Abs. 8).

(2) Soweit die Gemeinde für eine Ortsdurchfahrt nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt (§ 8 Abs. 2 Satz 3). Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht (§ 8 Abs. 8).

14 - Maßnahmen nach Beendigung der Sondernutzung

Nach Beendigung der Sondernutzung durch

- Zeitablauf
- Widerruf
- Aufgabe der Nutzung

ist der Berechtigte verpflichtet, Anlagen zu beseitigen und die Straße ordnungsgemäß wiederherzustellen. Kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach, ist nach § 8 Abs. 7 a zu verfahren. Die Ausführungen über Zwangsmittel unter Nummer 11 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

15 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) entgegen § 8 a Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert (§ 23 Abs. 1 Nr. 4),
- b) nach § 8 Abs. 2 a erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt (§ 23 Abs. 1 Nr. 2),
- c) entgegen § 8 Abs. 2 a Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörde Zufahrten oder Zugänge auf seine Kosten nicht ändert (§ 23 Abs. 1 Nr. 3),
- d) entgegen § 8 a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 a Zufahrten oder Zugänge nicht vorschriftsmäßig unterhält (§ 23 Abs. 1 Nr. 5),
- e) einer nach § 8 a Abs. 6 ergangenen vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt (§ 23 Abs. 1 Nr. 6).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM geahndet werden (§ 23 Abs. 2). Im Übrigen gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Danach darf bei fahrlässigem Handeln die Geldbuße nur die Hälfte des angeordneten Höchstbetrages, das heißt höchstens 500,- DM betragen (§ 17 Abs. 2 OWiG). Für die Höhe der Geldbuße ist § 17 Abs. 3 OWiG von Bedeutung. Er hat folgenden Wortlaut:

„Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch unberücksichtigt.“

(3) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG in 6 Monaten. Da die aufgezählten Ordnungswidrigkeiten Dauerzuwiderhandlungen darstellen, beginnt die Verjährung mit dem Tag der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes bzw. der Beendigung des rechtswidrigen Verhaltens.

(4) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach Landesrecht.

Neuanlage oder Änderung von Zufahrten oder Zugängen durch Anlieger außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 9

16 - Allgemeines

(1) Die Errichtung, erhebliche Änderung oder andere Nutzung von baulichen Anlagen an vorhandenen oder geplanten Bundesfernstraßen ist nach Maßgabe des § 9 von einer Ausnahmegegenehmigung (Nummer 17), Zustimmung (Nummer 18) oder Genehmigung (Nummer 19) durch die Straßenbauverwaltung abhängig. Werden gleichzeitig damit Zufahrten oder Zugänge zu Bundesstraßen neu angelegt oder geändert, so wird über deren Zulassung im Verfahren über die bauliche Anlage nach § 9 entschieden. Die für die Zulassung maßgeblichen Gesichtspunkte sind dann von der Straßenbaubehörde in dem Verfahren nach § 9 zu prüfen und zu berücksichtigen. In diesen Fällen bleibt die Zufahrt oder der Zugang zwar Sondernutzung, bedarf aber keiner besonderen Erlaubnis (§ 8 a Abs. 2 Nr. 1).

(2) Die straßenbaurechtliche Entscheidung nach § 9, insbesondere die verkehrliche Erschließung, wird nicht von der Bindungswirkung der Bodenverkehrsgenehmigung (§§ 19, 20 BauGB) erfasst (BVerwG-Urteil v. 06.09.1968 - IV C 12.66 - DÖV 1968, 881).

(3) Wegen des engen Zusammenhanges der Entscheidung nach § 9 mit den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich wird darauf hingewiesen, dass die Frage der verkehrlichen Erschließung zur Bundesstraße nach § 9 von der Straßenbauverwaltung zu beurteilen ist.

17 - Ausnahmegenehmigungsverfahren für bauliche Anlagen mit Zufahrten oder Zugängen - § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 8 -

(1) Längs der Bundesstraßen dürfen außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten (vgl. Nummer 3) bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, unabhängig von der Entfernung zur Bundesstraße, nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Von diesem Verbot werden nicht nur Hochbauten, sondern alle baulichen Anlagen erfasst. Dazu gehören nach § 9 Abs. 5 a auch die ihnen nach dem Bauordnungsrecht der Länder gleichgestellten Anlagen (z. B. Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze). Mittelbar ist eine bauliche Anlage an die Bundesstraße angeschlossen, wenn die Zufahrt oder der Zugang über ein anderes Grundstück oder einen Privatweg führt.

(2) Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn die Aufrechterhaltung des Verbotes im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern (§ 9 Abs. 8). Bei der ersten Alternative müssen beide Voraussetzungen (nicht beabsichtigte Härte und Vereinbarkeit mit den Öffentlichen Belangen) gegeben sein; fehlt es somit an einer der beiden Voraussetzungen, kann eine Ausnahme nicht zugelassen werden. Zu beachten ist, dass die Härte allein noch nicht für eine Ausnahmegenehmigung ausreicht; vielmehr muss sie nicht beabsichtigt

sein, das heißt die Einhaltung des Anbauverbotes muss unter den jeweils besonderen Umständen des Einzelfalls im Hinblick auf den vom Gesetz verfolgten Schutzzweck nicht erforderlich sein (vgl. BVerwG-Urteil v. 04.04.1975 - IV C 55.74 - NJW 1975, 2083 = DÖV 1975, 574 = VkB. 1975, 589). Anderenfalls handelt es sich um eine beabsichtigte Härte. Bei der weiteren Prüfung, ob das Bauvorhaben mit Zufahrt oder Zugang zur Bundesstraße mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, sind strenge Maßstäbe insbesondere auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrsentwicklung und der Ausbauabsichten anzulegen; denn unabhängig von etwaigen Bedenken gegen die bauliche Anlage wird durch zusätzlichen Verkehr über Zufahrten oder Zugänge die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße im Allgemeinen beeinträchtigt (vgl. Nummer 6 Abs. 2). In der Regel werden Ausnahmegenehmigungen für bauliche Anlagen mit Zufahrten oder Zugängen zu Bundesstraßen schon aus Tatbestandsgründen zu versagen sein.

(3) Soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben sind, kann in diese grundsätzlich keine Befristung oder kein Widerrufsvorbehalt für die Zufahrt oder den Zugang aufgenommen werden. Eine Befristung oder ein Widerrufsvorbehalt (vgl. Nummern 7 und 13) kann jedoch dann in Betracht kommen, wenn bauliche Anlagen nur auf beschränkte Zeit errichtet werden dürfen (z. B. Behelfsbauten) oder wenn der Bauherr einen entsprechenden Antrag stellt (z. B. um eine Versagung zu vermeiden). Befristung oder Widerrufsvorbehalt können auf die Zufahrt oder den Zugang beschränkt werden, wenn das Grundstück zwar keine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzt, aber gewährleistet ist, dass es zu einem späteren Zeitpunkt anderweitig (z. B. über eine andere Straße) erschlossen wird.

(4) Die Entscheidung über den Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist ein selbständiger Verwaltungsakt. Wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, sind in diese auch die für die Zufahrt oder den Zugang notwendigen Bestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Festsetzung der Sondernutzungsgebühr - vgl. Nummern 7 und 8) aufzunehmen. Im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten kann die Sondernutzungsgebühr auch von der Gemeinde durch besonderen Bescheid festgesetzt werden. In diesem Falle ist in die Ausnahmegenehmigung ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(5) Kann das Grundstück anderweitig erschlossen werden (z. B. über eine Gemeindestraße), so kommt eine Zufahrt oder ein Zugang zur Bundesstraße in der Regel nicht in Betracht. Dem Antragsteller ist mitzuteilen, dass eine Ausnahmegenehmigung im Hinblick auf die Zufahrt oder den Zugang voraussichtlich zu versagen ist. Es ist ihm anheim zu geben, den Antrag zurückzunehmen und einen neuen Antrag ohne Erschließung zur Bundesstraße zu stellen. Folgt er dieser Anregung, so entscheidet die Straßenbaubehörde bei einem Hochbau oder bei Aufschüttungen, Abgrabungen größeren Umfangs in der Bauverbotszone (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2) im Wege der Ausnahmegenehmigung, während sie bei einer baulichen Anlage in der Baubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) die Zustimmung gegenüber der Baugenehmigungsbehörde erteilt. In beiden Fällen ist zur Bedingung zu machen, dass das Grundstück rückwärtig erschlossen und vor Baubeginn lückenlos längs der Bundesstraße eingefriedet wird. Besteht jedoch der Antragsteller auf

Entscheidung über seinen Antrag auf Erschließung zur Bundesstraße, so ist dieser im Hinblick auf die anderweitige Erschließungsmöglichkeit in der Regel abzulehnen.

(6) Werden Verpflichtungen hinsichtlich der Zufahrten oder Zugänge nicht erfüllt, kann die Behörde, die die Ausnahmegenehmigung erteilt hat, die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 7 a (vgl. Nummer 12) anordnen.

17 a - Ausnahmegenehmigungen für Tankstellen

(1) Die Errichtung von Tankstellen mit Zufahrten zu Bundesstraßen fällt unter das Bauverbot des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Bei der Prüfung eines Antrages auf Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 ist beim Tatbestandsmerkmal der „offenbar nicht beabsichtigten Härte“ zu berücksichtigen, dass Tankstellen in ihrer Funktion unmittelbar auf die Straße bezogen sind und somit der reibungslosen Abwicklung des Verkehrs dienen können (BVerwG-Urteil v. 04.04.1975 - IV C 55.74 - NJW 1975, 2083 = DÖV 1975, 574 = VkB. 1975, 589). Es ist zuerst darauf abzustellen, ob für die geplante Tankstelle ein Bedarf besteht und sie somit die Funktion eines Versorgungsstützpunktes zu übernehmen hat.

Für die Beurteilung der Bedarfslage können insbesondere die Richtlinien für die Anlage von Tankstellen an Straßen (RAT) herangezogen werden.

(2) Besteht für eine Tankstelle ein Bedarf, kommt es bei der Beurteilung des weiteren Tatbestandsmerkmals „Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen“ insbesondere darauf an, welche Auswirkungen die Tankstelle auf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs haben kann. Dabei kann bei Tankstellen im Hinblick auf ihre Funktion für die reibungslose Abwicklung des Straßenverkehrs ein gewisses Maß an Gefahrerhöhung hingenommen werden (BVerwG, o. a. Urteil v. 04.04.1975 sowie Beschluss v. 10.12.1968 - IV B 214.68 - DÖV 1969, 725). Besonders zu prüfen ist, ob eine doppelseitige Tankstelle vorzusehen ist. Für Tankstellen im Bereich von kritischen Straßenabschnitten und Gefahrenpunkten des Verkehrs können Ausnahmen nicht zugelassen werden.

Hinweise für die Standortwahl sowie für verkehrstechnische Entwürfe können den RAT entnommen werden.

18 - Zustimmungsverfahren bei erheblicher Änderung oder anderer Nutzung einer baulichen Anlage mit Zufahrt oder Zugang - § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 -

(1) Werden außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten (vgl. Nummer 3) bauliche Anlagen und ihnen nach Landesrecht gleichgestellte Anlagen (§ 9 Abs. 5 a; z. B. Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze), die unmittelbar oder mittelbar über eine Zufahrt oder einen Zugang an die Bundesstraße angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt, so darf eine Baugenehmigung oder eine nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat. Gleiches gilt bei baulichen Anlagen, die nach Landesrecht nur anzeigepflichtig sind (§ 9 Abs. 2 Satz 2). Mittelbar ist eine bauliche Anlage an die Bundesstraße angeschlossen, wenn die Zufahrt oder der Zugang

über ein anderes Grundstück oder einen Privatweg führt. Die Zustimmung ist auch erforderlich, wenn das Bauvorhaben außerhalb der Baubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) durchgeführt werden soll.

(2) Bei der Prüfung, ob eine Zustimmung erteilt werden kann, ist § 9 Abs. 3 anzuwenden. Es sind strenge Maßstäbe anzulegen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die erhebliche Änderung oder andere Nutzung die Verkehrssituation (Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs) auf der Bundesstraße verschlechtern oder Ausbaubabsichten beeinträchtigen würde.

(3) Im Falle der Zustimmung ist zu fordern, dass in die Baugenehmigung oder in die sonst erforderliche Genehmigung auch die für die Zufahrt oder den Zugang notwendigen Bestimmungen (Bedingungen, Auflagen - vgl. Nummer 7 -) und die Sondernutzungsgebühr (vgl. Nummer 8) aufgenommen werden. Möglich ist auch, dass die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde die Sondernutzungsgebühr durch besonderen Bescheid selbst festsetzt und die Baugenehmigungsbehörde nur einen entsprechenden Hinweis in die Baugenehmigung aufnimmt. Ist mit einer Verschlechterung der Verkehrssituation auf der Bundesstraße zu rechnen und kann das Grundstück auch anderweitig erschlossen werden (z. B. über eine Gemeindestraße), so ist grundsätzlich zu fordern, dass das Grundstück anderweitig erschlossen und vor Baubeginn lückenlos längs der Bundesstraße eingefriedet wird. Zur Frage der Befristung und des Widerrufsvorbehaltes hinsichtlich der Zufahrt oder des Zuganges gilt Nummer 17 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Erteilung oder Versagung der Zustimmung ist kein selbständiger Verwaltungsakt, sondern eine behördeninterne Stellungnahme der Straßenbauverwaltung, an die die Baugenehmigungsbehörde gebunden ist.

(5) Bei Nichterfüllung von Verpflichtungen, die in der Baugenehmigung hinsichtlich der Zufahrten oder Zugänge enthalten sind, ist die Baugenehmigungsbehörde um ihr Einschreiten zu ersuchen. Bei nicht ordnungsgemäßer Unterhaltung der Zufahrten oder Zugänge gilt § 8 Abs. 2 a Satz 1 (vgl. auch Nummer 12).

19 - Genehmigungsverfahren - § 9 Abs. 5 -

Wird auf einem Grundstück, das an die Bundesstraße unmittelbar oder mittelbar über eine Zufahrt oder einen Zugang angeschlossen ist und außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt liegt, eine bauliche Anlage erheblich geändert oder anders genutzt, ohne dass hierfür eine Baugenehmigung oder eine nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigung vorgeschrieben ist, so tritt an die Stelle der Zustimmung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 die Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung. Nummer 18 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Genehmigung ein selbständiger Verwaltungsakt ist. Bei Nichterfüllung von Verpflichtungen gilt Nummer 17 Abs. 6 entsprechend.

20 - Bauvorhaben im Bereich von Bebauungsplänen - § 9 Abs. 7 -

(1) Soweit in Bebauungsplänen (§ 9 BauGB) eine bauliche Nutzung von Grundstücken in der Nähe von Bundesstraßen vorge-

sehen werden soll (z. B. Industriegebiet), wird die Straßenbauverwaltung den Plänen in der Regel nur dann zustimmen können, wenn sie neben der Festlegung von Mindestabständen eine rückwärtige Erschließung (z. B. über eine Gemeindestraße) vorsehen. Gleiches gilt bei Prüfung von Bebauungsplänen für Sanierungs- oder Entwicklungsbereiche (vgl. §§ 136, 139 sowie 166, 169 Abs. 1 Nr. 4 BauGB), es sei denn, dass die vorhandene Erschließung bebauter Grundstücke zur Bundesstraße nicht durch eine anderweitige ersetzt werden kann.

(2) Soweit Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entsprechen, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überschaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist, bedürfen sie keiner Zustimmung, Genehmigung oder Ausnahme durch die Straßenbauverwaltung. Dies gilt auch dann, wenn die Grundstücke entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Zufahrten oder Zugänge zur Bundesstraße besitzen oder erhalten sollen. Insoweit findet ein Verfahren nach § 9 nicht statt; gleichwohl kann sich die Straßenbauverwaltung gegenüber der Baugenehmigungsbehörde gutachtlich äußern, um dadurch auf die Gestaltung der Zufahrt oder des Zuganges im Einzelnen einzuwirken.

(3) Soweit Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht entsprechen (z. B. wenn die Baugenehmigung unter Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt ist) oder Mindestfestsetzungen im Bebauungsplan fehlen, sind Bauvorhaben nach § 9 Abs. 1 bis 5 und 8 zu beurteilen (Nummern 17 bis 19). Ebenso sind Bauvorhaben zu behandeln, die lediglich im Bereich vorbereitender Pläne (Flächennutzungspläne, fortgeltende Wirtschaftspläne u. a.) ausgeführt werden sollen.

21 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) entgegen § 9 Abs. 1 oder 4 Hochbauten oder bauliche Anlagen errichtet (§ 23 Abs. 1 Nr. 7),
- b) vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt, unter denen eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 zugelassen wurde (§ 23 Abs. 1 Nr. 9).

Dies gilt auch dann, wenn im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben Zufahrten oder Zugänge ohne Ausnahmegenehmigung errichtet oder Auflagen für Zufahrten oder Zugänge nicht erfüllt wurden. Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 7 und 9 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden (§ 23 Abs. 2 zweiter Halbsatz). Im Übrigen wird auf die beiden letzten Absätze von Nummer 15 verwiesen, wobei der Höchstbetrag für fahrlässiges Handeln 5.000,- DM und die Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 OWiG zwei Jahre beträgt.

(2) In den Fällen des § 9 Abs. 2 können Verstöße nach den Landesbauordnungen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

Neuanlage oder Änderung von Zufahrten und Zugängen in einem Flurbereinigungsverfahren

22 - Verfahren

(1) Werden in einem Flurbereinigungsverfahren Zufahrten oder Zugänge neu geschaffen oder geändert, so bedarf es keiner Erlaubnis durch die Straßenbauverwaltung (§ 8 a Abs. 2 Nr. 2).

(2) Die Straßenbauverwaltung ist bei dem Verfahren zur Feststellung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes beteiligt. Sie soll dahin wirken, dass die vorhandenen Einzelzufahrten durch entsprechende Gestaltung der Wirtschaftswege beseitigt werden. Müssen Zufahrten oder Zugänge neu angelegt oder geändert werden, so ist darauf hinzuwirken, dass die für die Zufahrten oder Zugänge notwendigen Bestimmungen (vgl. Nummer 7) in den Wege- und Gewässerplan aufgenommen werden und dabei auch auf die Unterhaltungspflicht (§ 8 Abs. 2 a) hingewiesen wird.

23 - Kostenbeteiligung

Hierzu gelten die besonderen Richtlinien über die Kostenbeteiligung des Bundes als Träger der Straßenbaulast bei Anlegung von Wirtschaftswegen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren vom 20.12.1961 (VkB1. 1962, 36).

Neuanlage oder Änderung von Zufahrten oder Zugängen durch Anlieger innerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten

24 - Zulässigkeit, Lage und Gestaltung

(1) Im Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrten sind Zufahrten und Zugänge Ausfluss des Gemeingebrauchs; sie bedürfen daher keiner Sondernutzungserlaubnis. Zufahrten und Zugänge dürfen jedoch den Gemeingebrauch nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigen. Deshalb ist darauf hinzuwirken, dass sie an geeignete Stellen gelegt und entsprechend ausgestaltet werden, um später Anordnungen nach § 8 a Abs. 6 zu vermeiden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Verkehrsteilnehmern im Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrten ein gewisses Maß an Behinderungen durch den Anliegerverkehr im Allgemeinen zuzumuten ist.

(2) Auch die Änderung bedarf keiner Sondernutzungserlaubnis. Es ist jedoch auf die Gestaltung insoweit Einfluss zu nehmen, als Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordern. Gegebenenfalls können Anordnungen nach § 8 a Abs. 6 erlassen werden. Dazu wird auf Nummer 32 verwiesen.

(3) Werden Zufahrten oder Zugänge gleichzeitig mit baulichen Anlagen errichtet oder ergänzt, so sind die Belange der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 3 a).

25 - Gestattung baulicher Maßnahmen auf dem Straßengrundstück

(1) Unbeschadet der Grundsätze in Nummer 24 muss der Anlieger das Einverständnis der Straßenbaubehörde einholen, wenn

bei der Herstellung oder Änderung von Zufahrten und Zugängen Straßenanlagen baulich verändert oder auf dem Straßengrundstück bauliche Maßnahmen getroffen werden sollen. Die Unterhaltung richtet sich nach § 8 a Abs. 3.

(2) Soweit wegen des Anliegerverkehrs Maßnahmen im Bereich der Straße (z. B. Beschleunigungs- oder Verzögerungstreifen) notwendig sind, ergibt sich die Kostenerstattung des Anliegers aus § 7 a.

26 - Bauliche Veränderungen ohne Vertrag

Nicht gestattete bauliche Maßnahmen von Anliegern auf dem Straßengrundstück bei der Errichtung oder Änderung von Zufahrten oder Zugängen können unter entsprechender Anwendung der Nummer 18 der Nutzungsrichtlinien beseitigt werden, soweit eine nachträgliche Gestattung nicht vertretbar ist. Bei Verstößen gegen Auflagen im Verfahren nach § 9 Abs. 2 ist die Baugenehmigungsbehörde um Einschreiten zu ersuchen.

27 - Unterhaltung von Zufahrten und Zugängen

Zufahrten und Zugänge sind nach § 8 a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 a Satz 1 und 2 so zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Bei Verstößen gegen diese Pflichten sind nach § 8 a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 7 a durch Verwaltungsakt die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen anzuordnen. Als zuständige Behörde im Sinne von § 8 Abs. 7 a ist die Gemeinde anzusehen, da sie bei einer Sondernutzung die für die Erlaubnis zuständige Behörde wäre. Die Ausführungen über Zwangsmittel in Nummer 11 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

Wegen Anordnungen nach § 8 a Abs. 6 vgl. Nummer 32.

28 - Ordnungswidrigkeiten

Hierzu wird auf Nummer 15 Abs. 1 Buchstabe d und e verwiesen.

Änderung oder Beseitigung von Zufahrten oder Zugängen im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen oder aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs

29 - Verfahren bei Änderung oder Beseitigung von Zufahrten oder Zugängen im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen

(1) Wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so ist im Planfeststellungsbeschluss über die notwendigen Änderungen oder Beseitigungen von Zufahrten oder Zugängen zu entscheiden, sofern keine entsprechenden Vereinbarungen mit den Beteiligten getroffen worden sind. Das Gleiche gilt, wenn neue Zufahrten, Zugänge oder Ersatzwege (z. B. Anliegerstraßen, Wirtschaftswege) angelegt werden müssen, um die Benutzung der Anliegergrundstücke zu sichern oder die Bundesstraße von Zufahrten freizumachen (vgl. Nummer 25 der Planfeststellungsrichtlinien).

(2) Einer Planfeststellung bedarf es nicht, wenn

- mit dem Anlieger über die erforderlichen Maßnahmen, die Tragung der Kosten und die Unterhaltung der geänderten Anlage eine Vereinbarung getroffen wird (§ 17 Abs. 2) oder
- vom Widerruf einer Erlaubnis Gebrauch gemacht werden kann oder
- nach § 8 Abs. 2 a Satz 3 eine Änderung verlangt werden kann (wegen der Kostentragung und Entschädigung vgl. Nummern 30 und 31).

30 - Kosten bei Änderung oder Beseitigung von widerruflichen Zufahrten oder Zugängen

(1) Sind Zufahrten oder Zugänge widerruflich erlaubt (§ 8 Abs. 2 Satz 1), hat der Anlieger die Änderung oder Beseitigung auf seine Kosten durchzuführen (vgl. § 8 a Abs. 4 Satz 3). Das Gleiche gilt, wenn Zufahrten oder Zugänge auf einer Gestattung nach früherem Recht beruhen, in der der Widerruf oder die Kündigung vorbehalten oder dem Anlieger die Folgepflicht (Änderung oder Beseitigung der Zufahrt oder des Zuganges) auferlegt ist. Die Straßenbauverwaltung hat darauf zu achten, dass die Arbeiten den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen (§ 8 Abs. 2 a Satz 1).

(2) Lässt die Straßenbauverwaltung die Maßnahmen nach Absprache mit dem betroffenen Anlieger durchführen, so hat dieser die Kosten zu erstatten.

31 - Kosten und Entschädigung bei Änderung oder Beseitigung von nicht widerruflichen Zufahrten oder Zugängen

(1) Beruhen Zufahrten oder Zugänge auf einer unwiderruflichen Gestattung nach früherem Recht (unwiderrufliches Zufahrtsrecht nach § 8 Abs. 9) oder auf einer Sondernutzungserlaubnis, deren Befristung noch nicht abgelaufen ist, oder werden sie aufgrund des Gemeingebrauchs benutzt, so trifft den Träger der Straßenbaulast eine Ersatzpflicht, wenn Zufahrten oder Zugänge durch Änderung oder Einziehung der Straße auf Dauer unterbrochen werden oder ihre Benutzung erheblich erschwert wird und das Grundstück keine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzt (§ 8 a Abs. 4). Keine Ersatzpflicht besteht somit, wenn sich die Änderung der Straße nur geringfügig auf die Zufahrt oder den Zugang auswirkt und diese mit verhältnismäßig geringen Mitteln angepasst werden können; insoweit hat der Betroffene die Kosten der Änderung zu tragen (vgl. BGH-Urteile v. 02.07.1969 - III ZR 76/58 und III ZR 81/58 - VklBl. 1959, 469 und 470 - sowie vom 31.01.1963 - III ZR 88/62 und III ZR 94/62 - VklBl. 1963, 201 und 203). Ebenso besteht keine Ersatzpflicht, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz hat.

(2) Ob eine Benutzung erheblich erschwert wird, ist im Einzelfall nach objektiven Maßstäben zu prüfen. Das Gleiche gilt für die Frage, ob eine anderweitige Verbindung als ausreichend angesehen werden kann. Dabei ist von der ausgeübten zulässigen Benutzungsart auszugehen. Ausreichend ist eine Verbindung immer dann, wenn sie die Erschließungsfunktion der weggefallenen besitzt oder mit übernehmen kann.

(3) Im Rahmen der Ersatzpflicht nach § 8 a Abs. 4 hat die Straßenbauverwaltung die Zufahrt oder den Zugang an die veränderte Straßenlage anzupassen. Ist dies nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, ist ein angemessener Ersatz zu schaffen. Der Ersatz ist angemessen, wenn die Erschließungsfunktion der Ersatzanlage die Beeinträchtigung im Wesentlichen ausgleicht. Der angemessene Ersatz ist gleichbedeutend mit der ausreichenden Verbindung zum öffentlichen Wegenetz. Nach § 8 a Abs. 4 Satz 2 können mehrere Anliegergrundstücke durch eine gemeinsame Zufahrt angeschlossen werden. Der Anspruch der Betroffenen kann auch Anpassungsmaßnahmen innerhalb eines Grundstückes (z. B. Beseitigung oder Durchbruch einer Mauer, Anlegung innerbetrieblicher Verbindungswege oder innerbetriebliche Umstellungen) umfassen, wenn ohne sie die Erschließungsfunktion nicht ausreichend erfüllt werden kann. Sie sollen von dem Betroffenen gegen Entschädigung durchgeführt werden. Über die notwendigen Maßnahmen und die Höhe der Entschädigung ist eine Vereinbarung zu schließen. In besonders gelagerten Fällen kann die Anpassung der Zufahrt oder des Zuganges oder die Anlegung der Ersatzzufahrt oder des Ersatzzuganges im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung vom Anlieger unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze gegen Kostenerstattung vorgenommen werden.

(4) Kann eine ausreichende Ersatzzufahrts- oder Ersatzzugangsmöglichkeit nur durch Notwegerecht geschaffen werden, so ist dem betroffenen Anlieger eine Entschädigung in Höhe der Geldrente zu zahlen, die er nach § 917 Abs. 2 BGB an den Duldungspflichtigen zu entrichten hat. Der Betrag soll für die voraussichtliche Dauer der Inanspruchnahme des Notwegerechtes kapitalisiert werden.

(5) Eine angemessene Entschädigung in Geld ist zu leisten, wenn auch die Ersatzzufahrt oder der Ersatzzugang nicht ausreichend, nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar sein sollte. Zu entschädigen ist die Differenz der Verkehrswerte des Grundstückes vor und nach dem Eingriff. Dabei kann bei der Ermittlung des Minderwertes eines Gewerbebetriebes der kapitalisierte Betrag der zusätzlichen Aufwendungen oder Beeinträchtigungen als Anhalt dienen.

(6) Die Unterhaltung der geänderten Zufahrten und Zugänge und der Ersatzanlagen verbleibt dem Anlieger; bei gemeinsamer Zufahrt obliegt sie den Anliegern gemeinsam (§ 8 a Abs. 4 Satz 2). Die Mehrkosten der Unterhaltung gegenüber dem bisherigen Aufwand sind dem Unterhaltungsträger möglichst in Form einer einmaligen Abfindung zu erstatten. Vermögensvorteile sind zu berücksichtigen (z. B. Abzug neu für alt).

(7) Der Betroffene hat zur Schadensminderung beizutragen (z. B. durch zumutbare innerbetriebliche Umstellungen). Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er den Schaden mit verursacht. Insoweit sind seine Ansprüche gemindert (§ 8 a Abs. 8).

32 - Änderung oder Beseitigung verkehrsstörender Zufahrten oder Zugänge

(1) Soweit es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, können unabhängig von einer Straßenbaumaßnahme Zufahrten oder Zugänge geändert, verlegt oder, wenn das

Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzt, geschlossen werden. Die erforderlichen Maßnahmen werden von der Straßenbaubehörde nach Anhörung der Betroffenen angeordnet (§ 8 a Abs. 6).

(2) Die Entscheidung ist ein Verwaltungsakt. Er ist zu begründen, mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(3) Die angeordneten Maßnahmen hat in der Regel der Pflichtige durchzuführen. Für die Kostentragung, die Erstattung der Aufwendungen und die Entschädigung gelten die Grundsätze der Nummern 30 und 31.

(4) Für die Vollstreckung von Anordnungen gelten die Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder.

(5) Beruhen Zufahrten oder Zugänge auf einer Erlaubnis, so kann eine Änderung auch nach § 8 Abs. 2 a Satz 3 durch die für die Erlaubnis zuständige Behörde (vgl. Nummer 10) verlangt werden. Für die Kostentragung, die Erstattung der Aufwendungen und die Entschädigung gelten die Grundsätze der Nummern 30 und 31. Bei einer widerrufenen Erlaubnis kann auch vom Widerruf Gebrauch gemacht werden (vgl. auch § 8 a Abs. 6 Satz 3). Nummer 13 gilt entsprechend.

33 - Auswirkungen eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Anordnung nach § 8 a Abs. 6 auf die Sondernutzungserlaubnis

(1) Beruht die Zufahrt oder der Zugang auf einer Sondernutzungserlaubnis, so wird diese durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Anordnung nach § 8 a Abs. 6 modifiziert. In besonderen Fällen kann die Erteilung einer neuen Sondernutzungserlaubnis in Betracht kommen. Hierzu bedarf es keines Antrages. Die Erlaubnisbehörde ist an den Planfeststellungsbeschluss oder die Anordnung gebunden.

(2) Im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrt ist die Gemeinde im Falle des Absatzes 1 Satz 2 zur Erteilung der Erlaubnis zu veranlassen.

Vorübergehende Beeinträchtigungen von Zufahrten oder Zugängen durch Straßenbaumaßnahmen

34 - Duldungspflicht der Straßenanlieger

(1) Der Gemeingebrauch an der Straße ist bereits durch deren Zweckbestimmung in der Weise begrenzt, dass die Anlieger alle den Gemeingebrauch tatsächlich einschränkende Maßnahmen hinnehmen müssen, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, die Straße in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder den etwa weitergehenden Bedürfnissen des Verkehrs anzupassen. Zu den Arbeiten an der Straße gehören auch die Arbeiten an Versorgungsleitungen und ähnlichen Anlagen, die üblicherweise im Interesse der Allgemeinheit mit der Straße verbunden oder im Straßenkörper untergebracht werden (BGH-Urteil vom 20.12.1971 - III ZR 79/69 - NJW 1972, 243 = VwBl. 1972, 117).

(2) Die Zufahrts- oder Zugangsmöglichkeit zu den Anliegergrundstücken darf nicht mehr als erforderlich eingeschränkt

werden. Andererseits müssen Belange der Allgemeinheit sowie die technischen und finanziellen Möglichkeiten des Trägers der Straßenbaulast berücksichtigt werden. Bei der Durchführung sind überflüssige Verzögerungen zu vermeiden und deshalb die einzelnen Arbeitsvorgänge sachgemäß zu koordinieren. Zur ordnungsgemäßen Baudurchführung hat die Straßenbauverwaltung rechtzeitig zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Behelfsmaßnahmen erforderlich sind, um Beeinträchtigungen der Anlieger, insbesondere der anliegenden Gewerbebetriebe, bei Ausführung der Straßenbauarbeiten möglichst gering zu halten (§ 8 a Abs. 5). Dabei ist darauf zu achten, dass vom Träger der Straßenbaulast Behelfsmaßnahmen nur insoweit verlangt werden können, als sie für ihn zumutbar sind und eine wesentliche Entlastung bringen.

(3) Damit sich die Anlieger auf die Verkehrsbeschränkungen einrichten können, empfiehlt es sich, sie rechtzeitig zu unterrichten. Sind erhebliche Beeinträchtigungen von Anliegerbetrieben zu befürchten, sind die zu erwartenden Verkehrsbeschränkungen mit den Betroffenen zu erörtern.

(4) Halten sich die Beeinträchtigungen für einen Gewerbebetrieb im Rahmen des Zumutbaren, stehen dem Anlieger keine Entschädigungsansprüche zu, auch wenn die Beeinträchtigungen einige Wochen oder Monate dauern. Ein Betrieb muss auch solche gewinnschmälernden Ereignisse einkalkulieren. Hinzunehmen ist auch ein Ausbleiben des Reingewinns, weil dadurch keine Existenzgefährdung (vgl. Nummer 3 Abs. 1) eintritt. Reingewinn ist der Betrag, der dem Unternehmen nach Abzug aller Kosten (z. B. Warenbezugskosten, Mieten, Personalkosten einschließlich Unternehmerlohn) vom Umsatz verbleibt. Der Betriebsinhaber hat unter Anspannung der eigenen Kräfte und Ausschöpfung betrieblicher Anpassungsmöglichkeiten alles zu unternehmen, um die Beeinträchtigung durch Straßenbauarbeiten auf seinen Betrieb möglichst gering zu halten (§ 8 a Abs. 5 und 8). Denn der Anlieger, der besondere Vorteile aus dem Gemeingebrauch zieht, kann nicht beanspruchen, dass sie immer in gleicher Weise fortbestehen. Insoweit halten sich die Beschränkungen im Rahmen der Sozialgebundenheit des Eigentums. Die Dauer der entschädigungslos hinzunehmenden Beschränkungen kann nach Art der betroffenen Betriebe im Einzelfall verschieden sein.

35 - Entschädigungsansprüche von Straßenanliegern

(1) Wird durch eine länger dauernde Straßenbaumaßnahme die Zufahrt oder der Zugang zu einem anliegenden Gewerbebetrieb unterbrochen oder erheblich erschwert und führen dadurch eintretende Betriebsverluste trotz Anspannung der eigenen Kräfte zu einer Existenzgefährdung, so hat der Betrieb Anspruch auf eine Entschädigung (§ 8 a Abs. 5 Satz 1). Eine Existenzgefährdung liegt vor, wenn die laufenden Betriebseinnahmen nicht die Warenbezugskosten und die laufenden Betriebsausgaben decken. Eine Existenzgefährdung liegt auch vor, wenn langfristig keine volle Kostendeckung (z. B. Warenbezugskosten, Personalkosten einschließlich Unternehmerlohn, Mieten, Abschreibungen) erreicht wird. Es obliegt dem Betroffenen, die Straßenbauverwaltung rechtzeitig von einer Existenzgefährdung zu unterrichten und die Kausalität der Straßensperre durch prüffähige Unterlagen nachzuweisen. Ein Versäumnis würde ein Mitverschulden im Sinne von § 8 a Abs. 8 bedeuten.

(2) Die Entschädigung ist nach § 8 a Abs. 5 Satz 1 darauf zu beschränken, den Fortbestand des anliegenden Betriebs zu gewährleisten.

(3) Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn das Betriebsgrundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzt (vgl. Nummer 31 Abs. 2) oder wenn Zufahrten oder Zugänge auf einer widerruflichen Erlaubnis beruhen (§ 8 a Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3).

(4) Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Straßenbauverwaltung über § 8 a Abs. 5 hinaus aus enteignungsgleichem Eingriff entschädigungspflichtig werden kann, wenn sie bei Straßensperrungen nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet oder wenn sich längere Verzögerungen bei den Straßenbauarbeiten ergeben, die vermeidbar gewesen wären (vgl. BGH-Urteile v. 05.07.1965 - III ZR 173/64 - NJW 1965, 1907 = VkB1. 1965, 646 und v. 20.12.1971 - III ZR 79/69 - NJW 1972, 243 = VkB1. 1972, 117).

(5) Soweit Entschädigungsansprüche bestehen, richten sie sich gegen den, zu dessen Gunsten die Arbeiten im Straßenbereich erfolgen (§ 8 a Abs. 5 Satz 2). In Betracht kommen z. B. der Träger der Straßenbaulast oder Versorgungsunternehmen oder bei-

de gemeinsam. Werden jedoch bei Gelegenheit einer Straßenbaumaßnahme weitere Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit vorgenommen, die bei getrennter Durchführung keine erheblichen Erschwernisse für längere Zeit zur Folge hätten (z. B. Kabelverlegungen), so werden diese Arbeiten in der Regel nicht mit ursächlich für eine existenzgefährdende Betriebsbeeinträchtigung sein. In diesem Falle ist der Träger dieser Maßnahme kein zur Entschädigung verpflichteter Begünstigter.

Technische Bestimmungen

36 - Bei Sondernutzungserlaubnissen

Hierzu wird auf Anlage 3 verwiesen. Etwaige Ergänzungen oder Streichungen sind entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles vorzunehmen.

37 - Bei baulichen Maßnahmen auf dem Straßengrundstück gemäß § 8 Abs. 10

Aus den technischen Bestimmungen der Anlage 3 sind die im Einzelfall erforderlichen Regelungen zu übernehmen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Anlage 1

**Muster einer Sondernutzungserlaubnis
für Zufahrten/Zugänge außerhalb des Erschließungsbereiches
der Ortsdurchfahrt**

....., den

(Dienststelle)

Az.:

Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt/einen Zugang

Herrn/Frau/Firma in
wird hiermit aufgrund des § 8 a in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413) nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen und den in der Anlage beigefügten technischen Bestimmungen und Ausführungsplänen die Erlaubnis erteilt, zur Bundesstraße ... bei km ... eine Zufahrt/einen Zugang von dem Grundstück ... anzulegen/die bestehende Zufahrt/den bestehenden Zugang von dem Grundstück ... zu ändern¹. Die Zufahrt/der Zugang dient folgendem Zweck: ...

1. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich - gilt bis ... Von ihr darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie unanfechtbar geworden ist.
2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
3. Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen ... Monaten seit Unanfechtbarkeit kein Gebrauch gemacht wird.
4. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

Hierfür ist bis ... eine Sicherheit in Höhe von ... DM zu leisten².

5. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt/des Zuganges gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

6. Ist für die Ausführung der Zufahrt/des Zuganges eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.
Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt/des Zuganges Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.
7. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig (mindestens ... vorher) anzuzeigen.

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

² Falls entbehrlich, ist dieser Satz zu streichen.

8. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.
9. Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung anzuzeigen.
10. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der Bundesstraße, die im Zufahrts-/Zugangsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
11. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbauverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt/der Zugang zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.
12. Der Erlaubnisnehmer wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 a Abs. 1 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes eine Änderung der Zufahrt/des Zuganges Sondernutzung und damit erlaubnispflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt/der Zugang einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.
13. Der Erlaubnisnehmer wird weiter auf folgende Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes hingewiesen:

§ 8 Abs. 2 a

Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten³ zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8 Abs. 7 a

Wird eine Bundesfernstraße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 8 Abs. 8⁴

Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

14. Für diese Sondernutzung wird nach Maßgabe der Verordnung vom ...⁵ eine jährliche/monatliche/wöchentliche/tägliche/einmalige Gebühr von ... DM festgesetzt. Eine Neufestsetzung bei Änderung des Gebührensatzes oder -rahmens bleibt vorbehalten.

Für den laufenden Zeitraum ist ein Betrag von ... DM zu zahlen.

Der erstmalige - einmalige - Betrag ist sofort fällig.

Die folgenden Beträge sind jeweils bis zum ... zu zahlen. Die Gebühr wird durch Zahlung eines Betrages von ... DM abgelöst.

Der Betrag ist am ... fällig.

15. Für die Erteilung der Erlaubnis wird gemäß ...⁶ eine Verwaltungsgebühr in Höhe von ... DM erhoben.

An Auslagen sind ... DM zu erstatten.

³ Bei befristeter Erlaubnis gilt vor Zeitablauf die Kostenregelung für Änderungen nicht, wenn das Grundstück keine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzt und erhebliche Anpassungskosten entstehen.

⁴ Entfällt bei befristeter Erlaubnis.

⁵ Hier ist die gemäß § 8 Abs. 3 FStrG erlassene landesrechtliche Gebührenordnung einzusetzen.

⁶ Nach Landesrecht auszufüllen.

16. Alle Zahlungen sind auf das Konto Nr. ... der ... bei der ..., BLZ ... in ... zu leisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

.....
(Unterschrift der Behörde)

Auf Rechtsbehelf wird verzichtet:

.....
Ort Datum

.....
(Unterschrift des Erlaubnisnehmers)

Anlage 3

Technische Bestimmungen für Zufahrten/Zugänge*

1. Für die Herstellung/Änderung der Zufahrt/des Zuganges sind folgende vom Erlaubnisnehmer/Berechtigten in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung gefertigten Ausführungspläne maßgebend:

Die Ausführungspläne sind verbindlicher Bestandteil dieser Erlaubnis/dieses Vertrages und gelten, soweit nachstehend nichts Weiteres vermerkt ist.

2. Die Straße darf in allen ihren Bestandteilen durch die Zufahrt/den Zugang nicht verändert werden, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
3. Die für die Zufahrt/den Zugang erforderliche Fläche des unbefestigten Seitenstreifens (Bankett, Trennstreifen)/des Geh- oder/und Radweges ... ist wie folgt anzulegen und zu befestigen:

Breite:

Deckenaufbau:

4. Die Zufahrt/Der Zugang ist vom Außenrand der befestigten Fahrbahn/des unbefestigten Seitenstreifens (Bankett, Trennstreifen)/des Geh- oder/und Radweges ... auf eine Länge von ... m wie folgt zu befestigen:

.....

5. Vorplätze/Hofräume, einschließlich Wendeflächen, sind auf ... m Tiefe gemessen vom Außenrand der befestigten Fahrbahn/des unbefestigten Seitenstreifens (Bankett, Trennstreifen)/des Geh- oder/und Radweges wie folgt zu befestigen:

.....

Das Gefälle der gegen die Straßen offenen, nicht mit Zäunen und dergleichen abgeschlossenen oder abgegrenzten Vorplätze/Hofräume darf ... % nicht übersteigen.

6. Die Überfahrt von der Fahrbahn auf den erhöhten Gehweg (Hochbord) ist folgendermaßen herzustellen:

.....

7. Für die Zufahrt ist/sind ein Verzögerungstreifen/Links-/Rechtsabbiegestreifen/Beschleunigungstreifen vorzusehen. Diese sind mit einer Breite von ... m und mit folgenden Mindestlängen herzustellen:

Verzögerungstreifen	m
Beschleunigungstreifen	m
Links-/Rechtsabbiegestreifen	m
Verziehung	m.

Die Streifen sind wie folgt zu befestigen:

.....

8. Der Radius für das Rechtseinbiegen aus der Zufahrt darf am Rand der befestigten Fahrbahn das Maß R ... m nicht unterschreiten. Der Radius für das Abbiegen in die Zufahrt muss mindestens das Maß R ... m betragen.

9. Außerhalb der Radien erhält die Zufahrt eine Breite von ... m.

10. Die Einseitneigung/Dachformneigung der Zufahrt/des Zuganges ist so auszubilden, dass die Längs- und die Querneigung der Straße hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

* Nichtzutreffendes ist in den nachstehenden Bestimmungen zu streichen.

11. Die Randeinfassung der für die Zufahrt/den Zugang erforderlichen Flächen und etwaige Trenninseln sind wie folgt auszubilden:

.....

12. Für die Zufahrt ist ein ausreichendes Sichtdreieck herzustellen, das im Einzelnen wie folgt zu bemessen ist:

Tiefe: ... m

Länge parallel zur Straße, gemessen von der Achse der Zufahrt

je ... m

Das Sichtdreieck ist von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen und dergleichen von mehr als ... cm über Fahrbahnhöhe freizuhalten.

13. Zur Anlegung der Zufahrt/des Zuganges ist die Auffüllung oder Abgrabung der Straßenböschung ohne Veränderung ihrer bisherigen Bestimmung zulässig. Der Erlaubnisnehmer/Berechtigte hat dabei die veränderten Flächen nach Weisung der Straßenbauverwaltung wie folgt herzustellen:

.....

14. Durch die Zufahrt/den Zugang dürfen die vorhandenen Wasserableitungseinrichtungen sowie der Wasserabfluss von der Straße und den straßeneigenen Grundstücksteilen nicht beeinträchtigt werden. Die Zufahrt ist deshalb auf mindestens ... m Länge, gemessen vom Fahrbahnrand der Straße mit einem von der Straße abgewendeten Längsgefälle von ... % anzulegen. Darüber hinaus hat der Erlaubnisnehmer/Berechtigte folgende Vorkehrungen zu treffen:

In einem Abstand von ... m, gemessen vom Fahrbahnrand/in der Achse der Grabenverrohrung ist eine 0,80 m breite Entwässerungsrinne mit mindestens 5 cm Muldentiefe/Kastenrinne mit einer tragfähigen Gitterrostabdeckung mit Vorflut an den Straßengraben/an die Grundstücksentwässerung des Erlaubnisnehmers/Berechtigten anzulegen.

15. Die Überbrückung des Straßengrabens/des vorhandenen Wasserlaufes längs der Straße ist auf der Breite der Zufahrt/des Zuganges durch einen ausreichend tragfähigen und leistungsfähigen Durchlass/durch eine ausreichend tragfähige und leistungsfähige Grabenbrücke aus ... im Lichtmaß ... herzustellen.

Der Durchlass ist mit ... cm Beton von mindestens 200 kg Zement/cbm zu ummanteln. Der Ein- und Auslauf des Durchlasses/die Flügelmauern der Grabenbrücke ist/sind mit Natursteinen zu verkleiden/in Beton auszuführen/mit Schrägstücken zu versehen. Die Grabensohle ist im Bereich des Überganges von dem Durchlassquerschnitt in den Grabenquerschnitt auf je 1,00 m mit unregelmäßigem Steinpflaster/Rasenziegeln zu befestigen.

Die Vorflut darf durch den Durchlass nicht gestört werden; dieser ist bei Bedarf zu reinigen.

16. Bei der Anlage der Zufahrt/des Zuganges ist die Beseitigung von Bäumen und Bewuchs auf Straßengebiet nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung gestattet. Hierfür sowie für etwaige Neupflanzungen gelten folgende Bestimmungen:

.....

17. Während der Ausführung von Bauarbeiten ist die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind die durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Ein Ablagern von Baustoffen, Baugeräten und dergleichen auf Straßengebiet ist nicht/ist nur wie folgt zulässig:

.....

18. Um Schäden an der Deckschicht der Straße zu vermeiden, dürfen bei den Bauarbeiten im befestigten Bereich der Straße nur gummbereifte Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden und Bodenaushubmassen und Material nicht auf dem unbefestigten Seitenstreifen (Bankett, Trennstreifen), den Mehrzweckstreifen und in den Straßenseitengräben ab- bzw. zwischengelagert werden. Leiteinrichtungen und Verkehrszeichen sind bei Verschmutzung unverzüglich zu säubern. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit dies aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

19. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.

20. Alle Verkehrsschilder, die für die durchzuführenden Maßnahmen anzuordnen sind, sind in voll reflektierender Ausführung aufzustellen.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

388

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 13 vom 2. April 2003

21. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Straßenmeisterei ... rechtzeitig zu unterrichten. Sie kann in der Örtlichkeit und während der Bauausführung notwendig werdende technische Regelungen anordnen.
22. Nach Abschluss der Bauarbeiten findet auf Verlangen der Straßenbauverwaltung eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von 3 Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
23. Weitere Bestimmungen:

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).